



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15/2017

14. November 2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 2017</b> .....	546	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Sächsischen Beihilfeverordnung vom 6. Oktober 2017 .....	554
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Neuregelung gemeindewirtschaftsrechtlicher Bestimmungen vom 28. September 2017 .....	547	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder, Angehörigen, Studienbewerber, Prüfungskandidaten, Gasthörer und ehemaligen Mitglieder der staatlichen Hochschulen (Sächsische Hochschulpersonendatenverordnung – SächsHSPersDatVO) vom 20. Oktober 2017 .....	568
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Zweiten Sächsischen Vermessungskostenverordnung vom 18. Oktober 2017 .....	548	Verordnung des Landratsamtes Görlitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Schönbrunner Berg“ vom 11. Oktober 2017 .....	574
Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung vom 25. Oktober 2017 .....	552	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen vom 5. Oktober 2017 .....	579

# Gesetz

## zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

### Vom 15. Oktober 2017

Der Sächsische Landtag hat am 27. September 2017 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

Das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder mit Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst auf der Grundlage eines Qualitätssicherungskonzepts gemäß Absatz 3 Satz 2 durch die Berufung auf eine Professorenstelle der Ruf an eine andere Hochschule abgewehrt werden kann und dadurch eine herausragende Persönlichkeit, an deren Verbleib die Hochschule ein besonderes Interesse nachweisen kann, der Hochschule erhalten bleibt.“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Von einer Ausschreibung kann mit Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst ebenfalls abgesehen werden, wenn

  1. die Berufung auf eine höherwertige Professur bereits in der Ausschreibung in Aussicht gestellt wurde,
  2. durch die Berufung auf eine höherwertige Professur der Ruf an eine andere Hochschule abgewehrt werden kann und dadurch eine herausragende Persönlichkeit, an deren Verbleib die Hochschule ein besonderes Interesse nachweisen kann, der Hochschule erhalten bleibt,

3. für die Besetzung einer Professur ein in besonderer Weise qualifizierter Bewerber zur Verfügung steht, der bereits ein dem Berufungsverfahren gleichwertiges Auswahlverfahren erfolgreich absolviert hat und an dessen Gewinnung die Hochschule ein besonderes Interesse nachweisen kann.

Grundlage für die Einwilligung ist ein mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst abgestimmtes Qualitätssicherungskonzept der Hochschule.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

2. § 69 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. zur Förderung besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses im Rahmen einer Tenure-Track-Professur.“
- b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 wird bei Geburt oder Adoption eines Kindes auf Antrag die Befristung um ein Jahr je Kind, insgesamt um maximal 2 Jahre, verlängert.“
- c) Nach dem neuen Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 sind die hierfür besonderen Verfahrens- und Evaluierungsregelungen der Hochschule maßgebend.“

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 15. Oktober 2017

Der Landtagspräsident  
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident  
Stanislaw Tillich

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst  
Dr. Eva-Maria Stange

# **Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Neuregelung gemeindewirtschaftsrechtlicher Bestimmungen**

**Vom 28. September 2017**

Auf Grund des § 21 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 171), der zuletzt durch Artikel 60 Nummer 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist, und des § 127 Absatz 1 Nummer 22 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) verordnet das Staatsministerium des Innern:

## Artikel 1

### **Verordnung**

**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
zur Anwendung gemeindewirtschaftsrechtlicher  
Bestimmungen auf das Sondervermögen Ausgleichs-  
abgabe des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen**

**(Sächsische Ausgleichsabgabeverordnung –  
SächsAusglAbgVO)**

## § 1

### **Rücklagenbildung**

Für die in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010 ausgewiesenen Mittel der Ausgleichsabgabe gemäß § 77 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 165 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist eine zweckgebundene oder sonstige Rücklage gemäß § 51 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl.

S. 910), in der jeweils geltenden Fassung, zu bilden, soweit hierfür nicht Verbindlichkeiten, Rückstellungen oder passive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilanzieren sind.

## § 2

### **Verwendung**

Die Rücklage gemäß § 1 darf nur zur Deckung von Aufwendungen gemäß § 77 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich begleitender Hilfen im Arbeitsleben verwendet werden.

## Artikel 2

### **Änderung der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung**

In § 19 Absatz 3 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941) werden die Wörter „des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2 – Kapitalflussrechnung) vom 29. Oktober 1999 (BANz. 2000, S. 10189)“ durch die Wörter „des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 21 (DRS 21) Kapitalflussrechnung vom 4. Februar 2014 (BANz AT 08.04.2014 B2)“ ersetzt.

## Artikel 3

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 28. September 2017

Der Staatsminister des Innern  
Markus Ulbig

## Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Zweiten Sächsischen Vermessungskostenverordnung

**Vom 18. Oktober 2017**

Auf Grund des § 29 Absatz 2 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148) verordnet das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

### Artikel 1

Die Zweite Sächsische Vermessungskostenverordnung vom 24. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 409), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 220) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Tarifstelle 1.2.6 Spalte 2 werden nach der Angabe „10.5“ ein Komma und die Angabe „13.2“ eingefügt.
- b) In Tarifstelle 2 Spalte 2 werden nach dem Wort „Anmerkung:“ ein Zeilenumbruch und folgender Satz eingefügt:  
„Der Gebührenteil Buchstabe a findet auch Anwendung, wenn keine Einigung nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG erfolgt.“
- c) Tarifstelle 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Tarifstelle 3.1 Spalte 3 wird nach Satz 1 der Anmerkung folgender Satz eingefügt:  
„Bei der Aufmessung eines Gebäudes, das bereits zu einem früheren Zeitpunkt für das Liegenschaftskataster aufgemessen worden war und in seinen Außenmaßen wesentlich verändert wurde, ist die Grundfläche des Gebäudes nach

der Veränderung mit der Differenz der Grundflächen vor und nach der Veränderung zu vergleichen und für die Abrechnung der niedrigere Wert zugrunde zu legen.“

- bb) In Tarifstelle 3.3 Spalte 3 wird die Angabe „105“ durch die Angabe „125“ ersetzt.
- d) In Tarifstelle 4.1 Spalte 3 wird die Angabe „620“ durch die Angabe „740“ ersetzt.
  - e) In Tarifstelle 5 Spalte 2 wird Satz 3 der Anmerkung wie folgt gefasst:  
„Bei Überschreitung der Freigrenze ist für die Gebührenermittlung im Falle von Satz 1 Nummer 1 und 2 die Streckenlänge ab der Freigrenze sowie im Falle von Satz 1 Nummer 3 die Streckenlänge ab der äußeren Flurstücksgrenze der neuerbauten oder veränderten Anlage maßgeblich.“
  - f) Tarifstelle 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Tarifstelle 6.2 Spalte 2 wird wie folgt gefasst:  
„Nachholung der Abmarkung einer nach
      - a) § 16 Abs. 4 SächsVermKatGDVO oder
      - b) § 15 Abs. 4 DVOSächsVermG
 ausgesetzten Abmarkung von Grenzpunkten“.
    - bb) In den Tarifstellen 6.2.1, 6.2.2 und 6.3 wird jeweils in Spalte 3 die Angabe „61“ durch die Angabe „70“ ersetzt.
    - cc) In den Tarifstellen 6.1 und 6.4 wird jeweils in Spalte 3 die Angabe „26“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
  - g) In Tarifstelle 8.12 Spalte 3 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
  - h) Die Tarifstellen 10.2.1.1 bis 10.2.1.3 werden durch die folgenden Tarifstellen 10.2.1.1 und 10.2.1.2 ersetzt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
„10.2.1.1*“	bis einschließlich DIN A3	20 je Blatt
10.2.1.2*	größer als DIN A3 bis DIN A0  Anmerkung: Die Übermittlung von Präsentationsausgaben größer als DIN A3 erfolgt nach technischer Verfügbarkeit.	40 je Blatt“.

i) Tarifstelle 12.4 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
„12.4“	zum Zweck der Nachholung der Abmarkung einer nach <ol style="list-style-type: none"> <li>a) § 16 Abs. 4 SächsVermKatGDVO</li> <li>b) § 15 Abs. 4 DVOSächsVermG</li> </ol> ausgesetzten Abmarkung von Grenzpunkten	15 je Bestimmung der Koordinaten der Grenzpunkte zugrunde liegenden Katasternachweis  Anmerkung: Wird im Zuge der Nachholung der Abmarkung eine Gebäudeaufmessung durchgeführt, wird die Gebühr auf eine nach Tarifstelle 12.2 zu erhebende Gebühr angerechnet.“

- j) Tarifstelle 15.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Tarifstelle 15.2.3 Spalte 2 werden die Wörter „(DGM2, DGM10 und DGM25)“ durch die Wörter „(DGM1, DGM2, DGM5, DGM10 und DGM25)“ ersetzt.
- bb) In Tarifstelle 15.2.4 Spalte 2 werden die Wörter „das Digitale Geländemodell DGM2“ durch die Wörter „ein Digitales Geländemodell“ ersetzt.

2. Die Tabellen 1 bis 5 der Anlage 2 werden wie folgt gefasst:

**„Tabelle 1**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 2)

**Grenzwiederherstellung bei Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken**

Anzahl der Grenzpunkte	Gebühr in EUR
1	330
2	650
3	940
4	1 200
5	1 440
6	1 660
7	1 860
8	2 040
9	2 210
10	2 370
je weiterer Grenzpunkt	+ 150

**Tabelle 2**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 2 und 8.7)

**Grenzfeststellung bei Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken,  
Sonderung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsVermKatG auf Antrag**

Fläche des Trennstückes in m <sup>2</sup>	Gebühr in EUR			
	Kategorie I Gewässer, Wald und Flächen für die Land- wirtschaft	Kategorie II Bauerwartungsland, Rohbauland, baurei- fes und bebautes Land in Gemeinden bis 40 000 Einwoh- ner	Kategorie III Bauerwartungsland, Rohbauland, baurei- fes und bebautes Land in Gemeinden über 40 000 Einwoh- ner	Kategorie IV alle Flächen, die nicht in Kategorie I bis III einzuordnen sind
bis 50	240	410	500	280
größer 50 bis 150	355	615	770	430
größer 150 bis 1 400	575	915	1 065	655
größer 1 400 bis 5 000	800	1 215	1 365	950
größer 5 000 bis 10 000	1 030	1 435	1 735	1 215
je weitere angefangene 10 000 m <sup>2</sup>	+75	+75	+75	+75

Der Einordnung eines Trennstücks in eine der vorstehenden Kategorien sind Angaben

- a) eines geltenden Bebauungsplans,  
b) eines geltenden Flächennutzungsplans,  
c) einer geltenden Ergänzungssatzung oder  
d) einer geltenden Entwicklungssatzung

zugrunde zu legen. Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist die Beendigung der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. Die Einordnung der Gemeinden nach Einwohnern richtet sich nach der vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen herausgegebenen Gemeindestatistik.

**Tabelle 3**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 3)

**Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden (Gebäudeaufmessung)**

Gesamtgrundfläche der Gebäude in m <sup>2</sup>	Gebühr in EUR
bis 50	215
größer 50 bis 300	585
größer 300 bis 500	810
größer 500 bis 1 000	1 250
größer 1 000 bis 5 000	2 180
größer 5 000 bis 10 000	3 590
größer 10 000	5 700

**Tabelle 4**  
(zu Anlage 1 Tarifstellen 4, 8.8 und 9.3)

**Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung,  
Katastervermessung aufgrund einer Mitteilung nach § 15 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2  
Nr. 4 SächsVermKatGDVO und aufgrund § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVermKatGDVO,  
Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 4 gebührenpflichtig sind**

Anzahl der Grenzpunkte	Gebühr in EUR
1	480
2	860
3	1 220
4	1 560
5	1 880
6	2 180
7	2 460
8	2 720
9	2 960
10	3 180
je weiterer Grenzpunkt	+200

**Tabelle 5**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 5)

**Katastervermessung an langgestreckten Anlagen**

Flurstücksdichte	Gebühr in EUR je laufender Meter Streckenlänge
bis 5	6,70
über 5 bis 15	7,50
über 15	8,30

Die Streckenlänge ist die auf die Achse der langgestreckten Anlage bezogene beantragte Länge der Katastervermessung.  
Die Flurstücksdichte errechnet sich aus der Anzahl der auf der gesamten Streckenlänge beiderseits der langgestreckten Anlage neugebildeten Flurstücke bezogen auf 100 m beantragte Streckenlänge.“

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu Tabelle 5 die Wörter „(DGM2, DGM10 und DGM25)“ durch die Wörter „(DGM1, DGM2, DGM5, DGM10 und DGM25)“ ersetzt.
  - b) Tabelle 5 wird wie folgt gefasst:

**„Tabelle 5**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 15.2.3)

**Übermittlung von Replikationen der Digitalen Geländemodelle (DGM1, DGM2, DGM5, DGM10 und DGM25)**

Zeile	Landschaftsfläche in km <sup>2</sup>	DGM1 Gebühr in EUR je km <sup>2</sup>	DGM2 Gebühr in EUR je km <sup>2</sup>	DGM5 Gebühr in EUR je km <sup>2</sup>	DGM10 Gebühr in EUR je km <sup>2</sup>	DGM25 Gebühr in EUR je km <sup>2</sup>	zuzüglich Gebühr aus Zeile
(1)	1. bis 500.	80,00	50,00	20,00	10,00	4,00	
(2)	501. bis 5 000.	40,00	25,00	10,00	5,00	2,00	(1)
(3)	ab 5 001.	20,00	12,50	5,00	2,50	1,00	(1) und (2)“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Dresden, den 18. Oktober 2017

Der Staatsminister des Innern  
Markus Ulbig

# Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung

Vom 25. Oktober 2017

- Auf Grund
- des § 1 Absatz 5 des Sächsischen Justizgesetzes vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482; 2001 S. 704), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 37 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 655) geändert worden ist,
  - des § 20 Absatz 2 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 36 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe k der Verordnung vom 5. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist,
  - des § 25a Satz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), von denen § 25a Satz 2 durch Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2082) und § 20 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 36 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe k der Verordnung vom 5. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist,
  - des § 52 Absatz 2 Satz 1 und § 63 Absatz 2 Satz 1 des Designgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2014 (BGBl. I S. 122) in Verbindung mit § 1 Nummer 22 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673),
  - des § 19 Absatz 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) in Verbindung mit § 1 Nummer 51 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673),
  - des § 2 Absatz 1 Satz 2 des Justizbeitreibungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926) in Verbindung mit § 62 des Sächsischen Justizgesetzes vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482; 2001 S. 704) und in Verbindung mit § 1 Nummer 52 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673),
  - des § 99 Absatz 7 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), der zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 54 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 2 Buch-

stabe p der Verordnung vom 5. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist,  
verordnet das Staatsministerium der Justiz:

## Artikel 1

### Änderung der Sächsischen Justizorganisationverordnung

Die Sächsische Justizorganisationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2016 (SächsGVBl. S. 103) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 5b wird wie folgt gefasst:  
„§ 5b Zuständigkeit in Verfahren über die Bewilligung von Prozess- und Verfahrenskostenhilfe“.
  - b) Die Angabe zu § 29b wird wie folgt gefasst:  
„§ 29b Zuständigkeiten nach dem Justizbeitreibungsgesetz“.
  - c) Nach der Angabe zu § 29d wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 29e Gerichtsbarkeit der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „besteht“ die Wörter „bis zum 30. November 2017“ eingefügt.
  - b) Absatz 6 wird aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Zweigstellen nach § 3 Absatz 1 und 6 sind“ durch die Wörter „Zweigstelle nach § 3 Absatz 1 ist“ ersetzt.
  - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Für die richterlichen Geschäfte kann das Präsidium im Rahmen seiner Zuständigkeit Abweichendes beschließen.“
4. § 5b wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 5b  
Zuständigkeit in Verfahren über die Bewilligung von Prozess- und Verfahrenskostenhilfe“.
  - b) In Satz 1 werden die Wörter „In der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
  - c) Folgender Satz wird angefügt:  
„Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Verfahrenskostenhilfe entsprechend.“
5. In § 14 Nummer 4 wird die Angabe „GeschmMG“ durch die Wörter „des Designgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2014 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.



6. § 29a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
      - „1. zur Untersagung der Rechtsdienstleistung nicht registrierter Personen nach § 9 Absatz 1 und 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und zur Verhinderung der Fortsetzung des Betriebs nach § 15b des Rechtsdienstleistungsgesetzes;“.
    - bb) In Nummer 2 wird jeweils die Angabe „RDG“ durch die Wörter „des Rechtsdienstleistungsgesetzes“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Absatz 3 und 5 RDG“ durch die Wörter „Absatz 3 und 6 des Rechtsdienstleistungsgesetzes“ ersetzt.
    - dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
      - „4. zur Aufsicht nach § 13a Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes und zur Ergreifung von Maßnahmen nach § 13a Absatz 2 bis 4 des Rechtsdienstleistungsgesetzes;“.
    - ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wird wie folgt gefasst:
      - „5. zur Aufsicht nach § 50 Nummer 9 und § 51 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, über die im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes registrierten Personen, soweit sie Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 11 des Geldwäschegesetzes sind.“.
    - ff) In dem Satzteil nach Nummer 5 wird die Angabe „RDG“ durch die Wörter „des Rechtsdienstleistungsgesetzes“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „RDG“ durch die Wörter „des Rechtsdienstleistungsgesetzes“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „RDG,“ durch die Wörter „des Rechtsdienstleistungsgesetzes und zur Verhinderung der Fortsetzung des Betriebs nach § 15b des Rechtsdienstleistungsgesetzes;“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 2 wird jeweils die Angabe „RDG“ durch die Wörter „des Rechtsdienstleistungsgesetzes“ ersetzt.
    - dd) In Nummer 3 werden die Wörter „Absatz 3 und 5 RDG“ durch die Wörter „Absatz 3 und 6 des Rechtsdienstleistungsgesetzes“ ersetzt.
  - ee) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
    - „4. zur Aufsicht nach § 13a Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes und zur Ergreifung von Maßnahmen nach § 13a Absatz 2 bis 4 des Rechtsdienstleistungsgesetzes;“.
  - ff) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wird wie folgt gefasst:
    - „5. zur Aufsicht nach § 50 Nummer 9 und § 51 des Geldwäschegesetzes über die im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes registrierten Personen, soweit sie Verpflichtete gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 11 des Geldwäschegesetzes sind.“.
7. § 29b wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Justizbeibringungsordnung“ durch die Wörter „des Justizbeibringungsgesetzes“ ersetzt.
  - b) In Satz 1 werden die Wörter „der Justizbeibringungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171, 3173)“ durch die Wörter „des Justizbeibringungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094)“ ersetzt.
  - c) In Satz 2 werden die Wörter „[GKG] vom 5. Mai 2004 [BGBl. I S. 718], das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 [BGBl. I S. 3189, 3193]“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 [BGBl. I S. 154], das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 [BGBl. I S. 2739]“ ersetzt.
8. Nach § 29d wird folgender § 29e eingefügt:
- „§ 29e  
Gerichtbarkeit der Steuerberater  
und Steuerbevollmächtigten
- Die der Landesjustizverwaltung zustehenden Befugnisse und Aufgaben zur Ernennung der ehrenamtlichen Richter nach § 99 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, werden auf den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden übertragen.“
- Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 25. Oktober 2017

Der Staatsminister der Justiz  
Sebastian Gemkow

## Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Sächsischen Beihilfeverordnung

**Vom 6. Oktober 2017**

Auf Grund des § 80 Absatz 8 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971) verordnet das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern:

### Artikel 1

#### Änderung der Sächsischen Beihilfeverordnung

Die Sächsische Beihilfeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2016 (SächsGVBl. S. 383, 609) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 30a Kurzzeitkrankenpflege“.
  - b) Nach der Angabe zu § 48 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 48a Aufwendungen bei Pflegegrad 1“.
  - c) Nach der Angabe zu § 49 werden die folgenden Angaben eingefügt:  
„§ 49a Ambulant betreute Wohngruppen  
§ 49b Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen“.
  - d) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:  
„§ 53 Angebote zur Unterstützung im Alltag und Entlastungsbetrag“.
  - e) In der Angabe zu § 54 werden nach dem Wort „individuellen“ die Wörter „oder gemeinsamen“ eingefügt.
  - f) Nach der Angabe zu § 65 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 66 Übergangsvorschriften aus Anlass des Zweiten und Dritten Pflegestärkungsgesetzes“.
2. In § 1 Absatz 6 werden die Wörter „21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424)“ durch die Wörter „14. August 2017 (BGBl. I S. 3214)“ und die Wörter „durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262)“ werden durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 390)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 348)“ und die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 390)“ werden durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 348)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178)“ durch die Wörter „Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822)“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2553)“ durch die Wörter „Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 17 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320)“ durch die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 12  
Kieferorthopädische Leistungen

(1) Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen nach Beginn der zweiten Phase des Zahnwechsels sind dem Grunde nach beihilfefähig, wenn

  1. bei Behandlungsbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist oder
  2. bei schweren Kieferanomalien eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung notwendig ist

und die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf der Grundlage eines vorgelegten Heil- und Kostenplanes dem Grunde nach anerkannt hat. Eine Verlängerung ist dem Grunde nach nur beihilfefähig, wenn der Behandlungszeitraum von vier Jahren ausgeschöpft, eine Weiterbehandlung medizinisch notwendig und vor Beginn der Verlängerung die Anerkennung der Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen durch die Festsetzungsstelle auf der Grundlage eines vorgelegten Heil- und Kostenplanes erfolgt ist. Je Quartal der verlängerten Behandlung sind bis zu 6,25 Prozent der Aufwendungen für die kieferorthopädischen Leistungen nach den Nummern 6030 bis 6080 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Zahnärzte beihilfefähig. Bei Abbruch einer kieferorthopädischen Behandlung oder Wechsel des Kieferorthopäden bleiben nur die Aufwendungen beihilfefähig, die nach dem Heil- und Kostenplan, dem die Festsetzungsstelle zugestimmt hatte, noch nicht abgerechnet sind. Aufwendungen für Leistungen zur Weiterführung der Retention sind bis zu zwei Jahre nach Abschluss der von der Festsetzungsstelle genehmigten kieferorthopädischen Behandlung beihilfefähig.

(2) Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen vor Beginn der zweiten Phase des Zahnwechsels zuzüglich der Aufwendungen für den Einsatz individuell gefertigter Behandlungsgeräte sind in entsprechender Anwendung des § 29 Absatz 1 und 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beihilfefähig.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 9 wird das Wort „wurde“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
  - b) In Absatz 11 Satz 2 werden die Wörter „des Verbands der privaten Krankenversicherung e. V., eines entsprechenden Landesverbandes, eines privaten Krankenversicherungsunternehmens oder von Sozialversicherungsträgern mit der Einrichtung“ durch die Wörter „von privaten Krankenversicherungsunternehmen, Sozialversicherungsträgern und anderen Kostenträgern sowie deren Zusammenschlüssen mit dem Leistungserbringer oder dem Rechnungssteller“ ersetzt.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die tiefenpsychologisch fundierte oder die analytische Psychotherapie ist auch dann beihilfefähig, wenn sie jeweils als Kombination aus Einzel- und Gruppenbehandlung durchgeführt wird, wobei die nach § 16 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 anerkannte Behandlungsform überwiegen muss.“
    - bb) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Ist“ die Wörter „im Rahmen der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 34a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ durch die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191)“ ersetzt.
9. In § 19 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „Satz 2 und 3“ ersetzt.
10. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229)“ durch die Wörter „Artikel 8c des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615)“ und die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229)“ werden durch die Wörter „Artikel 6b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „500 Euro“ durch die Angabe „550 Euro“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „gesondert berechnete Kurtaxe sowie“ eingefügt.
    - cc) Folgender Satz wird angefügt:  
„Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a gilt entsprechend.“
11. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2210)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757)“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Beihilfefähig sind auch gesondert ausgewiesene Versandkosten.“
12. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 278 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757)“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„§ 21 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
13. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert
    - aa) Im Wortlaut werden nach dem Wort „Arzt“ die Wörter „oder Zahnarzt“ eingefügt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Ist im Rahmen der Begutachtung zur Pflegebedürftigkeit nach § 62 Absatz 7 die Notwendigkeit eines Hilfsmittels schriftlich dokumentiert, ersetzt das Gutachten die ärztliche Verordnung nach Satz 1.“
  - b) In Absatz 4 Halbsatz 2 werden die Wörter „Reinigungsmittel für Sehhilfen, Perücken und sonstige Kopfhaarersatzstücke“ durch die Wörter „Reinigung von Hilfsmitteln“ ersetzt.
14. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Arzt“ die Wörter „oder Zahnarzt“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „dient“ die Wörter „oder eine Nagelkorrektur mit Orthonyxiespangen erfolgt“ eingefügt.
15. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Verbands der privaten Krankenversicherung e. V., eines entsprechenden Landesverbandes, eines privaten Krankenversicherungsunternehmens oder von Sozialversicherungsträgern mit der Einrichtung“ durch die Wörter „von privaten Krankenversicherungsunternehmen, Sozialversicherungsträgern und anderen Kostenträgern sowie deren Zusammenschlüssen mit dem Leistungserbringer oder dem Rechnungssteller“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Verbands der privaten Krankenversicherung e. V., eines entsprechenden Landesverbandes, eines privaten Krankenversicherungsunternehmens oder mit Sozialversicherungsträgern vereinbart“ durch die Wörter „von privaten Krankenversicherungsunternehmen, Sozialversicherungsträgern und anderen Kostenträgern sowie deren Zusammenschlüssen mit dem Leistungserbringer oder dem Rechnungssteller zu tragen“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Verbands der privaten Krankenversicherung e. V., eines entsprechenden Landesverbandes, eines privaten Krankenversicherungsunternehmens oder von Sozialversicherungsträgern mit der Einrichtung vereinbart“ durch die Wörter „von privaten Krankenversicherungsunternehmen, Sozialversicherungsträgern und anderen Kostenträgern sowie deren Zusammenschlüssen mit dem Leistungserbringer oder dem Rechnungssteller zu tragen“ ersetzt.

- d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Aufwendungen für Leistungen, die als integrierte Versorgung erbracht und pauschal abgerechnet werden, sind unter den Voraussetzungen und bis zur Höhe der Vergütung beihilfefähig, die nach den Verträgen zu integrierten Versorgungsformen nach § 140a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder entsprechenden Vereinbarungen von privaten Krankenversicherungsunternehmen und anderen Kostenträgern sowie deren Zusammenschlüssen mit dem Leistungserbringer oder dem Rechnungssteller zu tragen sind.“
16. In § 29 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“ ein Komma eingefügt, das Wort „oder“ wird durch die Wörter „von Psychotherapeuten,“ ersetzt und nach der ersten Alternative der Wörter „Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ werden die Wörter „oder durch einen Krankenhausarzt im Rahmen des Entlassungsmanagements“ eingefügt.
17. In § 30 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „vom 28. März 2015 (MBI. SMF S. 33)“ durch die Wörter „vom 17. Februar 2017 (MBI. SMF S. 74)“ ersetzt.
18. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:  
„§ 30a  
Kurzzeitkrankenpflege  
  
Ist die häusliche Krankenpflege nach § 30 Absatz 1 bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, nicht ausreichend und liegt keine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2 oder höher im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 vor, sind die Aufwendungen einer nach ärztlicher Bescheinigung notwendigen Kurzzeitkrankenpflege in einer vollstationären Einrichtung entsprechend § 52 Absatz 1 beihilfefähig.“
19. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
a) In Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „ärztlich“ durch die Wörter „von einem Arzt, Zahnarzt oder Psychotherapeuten“ ersetzt.  
b) In Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „die Pflegestufe II oder III“ durch die Wörter „den Pflegegrad 3 oder höher“ ersetzt.
20. In § 36 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)“ durch die Wörter „Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ ersetzt.
21. § 37 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 2 Nummer 7 werden die Wörter „Artikel 452 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Wörter „Artikel 165 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ ersetzt.  
b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. Fahrtkosten  
a) nach Maßgabe des § 32 Absatz 3, wobei bei stationär durchgeführten Rehabilitationsmaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 5 der beihilfefähige Höchstbetrag für Aufwendungen der An- und Abreise je Gesamtmaßnahme auf 200 Euro begrenzt und eine Minderung nach § 32 Absatz 3 Satz 3 nicht vorzunehmen ist, und  
b) der Eltern anlässlich des Besuchs ihres in einer stationären Rehabilitationseinrichtung im Sinne von Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 oder Nummer 5 untergebrachten berücksichtigungsfähigen Kindes nach Maßgabe des § 32 Absatz 3 Satz 1, wenn nach ärztlicher Bescheinigung der Besuch wegen des Alters des Kindes und aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist,“  
bb) Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc wird wie folgt gefasst:  
„bb) bei Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 3 auf höchstens 21 Tage zuzüglich des An- und Abreisetages und  
cc) für eine Begleitperson auf 70 Prozent des niedrigsten Vergütungssatzes der Einrichtung für eine höchstens der Bewilligung für den Begleiteten entsprechenden Zeitdauer der Maßnahme zuzüglich des An- und Abreisetages“.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:  
aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Verbands der privaten Krankenversicherung e. V., eines entsprechenden Landesverbandes, eines privaten Krankenversicherungsunternehmens oder von Sozialversicherungsträgern mit der Einrichtung“ durch die Wörter „von privaten Krankenversicherungsunternehmen, Sozialversicherungsträgern und anderen Kostenträgern sowie deren Zusammenschlüssen mit dem Leistungserbringer oder dem Rechnungssteller“ ersetzt.  
bb) In Satz 8 wird die Angabe „7,00 Euro“ durch die Angabe „11 Euro“ ersetzt.
22. In § 38 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „ärztliche“ gestrichen und nach dem Wort „Verordnung“ werden die Wörter „von einem Arzt oder Psychotherapeuten“ eingefügt.
23. In § 40 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 6a des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615)“ ersetzt.
24. § 41 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Aufwendungen für alters-, geschlechter- und zielgruppengerechte ärztliche Gesundheitsuntersuchungen zur Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Risiken und Belastungen sowie zur Früherkennung von bevölkerungsmedizinisch bedeutsamen Krankheiten und eine darauf abgestimmte präventionsorientierte Beratung, einschließlich einer Überprüfung des Impfstatus, sind in entsprechender Anwendung des § 25 Absatz 1, 3 und 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch jedes zweite Kalenderjahr beihilfefähig.“

25. § 42 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „geistige“ werden die Wörter „oder psycho-soziale“ eingefügt.
  - In Satz 2 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „bis 4 und Absatz 2“ eingefügt.
26. § 44 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden nach dem Wort „Kontrazeptiva“ die Wörter „einschließlich Notfallkontrazeptiva“ eingefügt.
  - Folgender Satz wird angefügt:  
„§ 21 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
27. In § 46 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202)“ ersetzt.
28. In § 47 Absatz 4 Satz 6 werden die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557)“ durch die Wörter „Artikel 6 Absatz 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ ersetzt.
29. Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:
- „Abschnitt 6  
Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit

#### § 48 Dauernde Pflegebedürftigkeit

(1) Pflegebedürftige im Sinne von § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhalten Beihilfe zu Pflegeleistungen, sobald die Voraussetzungen für die Zuordnung zu einem Pflegegrad nach § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt sind. Die Aufwendungen für eine notwendige häusliche, teilstationäre oder vollstationäre Pflege bei dauernder Pflegebedürftigkeit sind neben anderen nach den Abschnitten 2 und 3 beihilfefähigen Aufwendungen nach Maßgabe dieses Abschnitts dem Grunde nach beihilfefähig.

(2) Beihilfe zu Pflegeleistungen wird ab Beginn des Monats der Antragstellung, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, von dem an die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, gewährt.

(3) Die Festsetzungsstelle beteiligt sich für Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen an den Kosten der Träger für eine Pflegeberatung nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn Leistungen der Pflegeversicherung bezogen werden oder beantragt worden sind und erkennbar Hilfe- und Beratungsbedarf besteht.

#### § 48a Aufwendungen bei Pflegegrad 1

(1) Pflegebedürftige, die dem Pflegegrad 1 zugeordnet sind, erhalten Beihilfe zu Aufwendungen für

- Beratungsbesuche (§ 49 Absatz 6),
- die Anschubfinanzierung zur Gründung ambulant betreuter Wohngruppen (§ 49a Absatz 2),

- Pflegehilfsmittel und Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes (§ 54) sowie
- zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen (§§ 50, 52 und 55) und den pauschalen Zuschlag nach § 49a Absatz 1, ohne dass die Voraussetzungen des § 49a Absatz 1 Nummer 2 erfüllt sein müssen.

(2) Bei Pflegebedürftigen, die dem Pflegegrad 1 zugeordnet sind, sind Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung und Pflegeunterstützungsgeld nach Maßgabe des § 49b Absatz 1 beihilfefähig. § 49b Absatz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.

(3) Aufwendungen im Sinne von § 53 Absatz 2 für Pflegebedürftige, die dem Pflegegrad 1 zugeordnet sind, sind nach Maßgabe des § 53 Absatz 2 beihilfefähig. Der beihilfefähige Höchstbetrag nach § 53 Absatz 2 kann auch für Aufwendungen gewährt werden, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen

- der häuslichen Pflegehilfe (§ 49 Absatz 1),
- der teilstationären Pflege (§ 50),
- der Kurzzeitpflege (§ 52) oder
- anerkannter Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 53 Absatz 1) entstehen.

(4) Aufwendungen für eine vollstationäre Pflege im Sinne von § 55 Absatz 1 für Pflegebedürftige, die dem Pflegegrad 1 zugeordnet sind, sind bis zu dem in § 43 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Höchstbetrag beihilfefähig. § 55 Absatz 4 findet keine Anwendung.

#### § 49 Häusliche Pflege

(1) Aufwendungen für häusliche Pflege in Form von körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung (häusliche Pflegehilfe) sind bis zur Höhe der in § 36 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Höchstbeträge beihilfefähig, soweit sie von geeigneten Pflegekräften erbracht werden. Geeignete Pflegekräfte sind solche, die

- bei ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) angestellt sind und die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegekraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung mit häuslicher Pflegehilfe versorgen,
- bei der Pflegekasse angestellt sind,
- von der privaten Pflegeversicherung zur häuslichen Pflegehilfe zugelassen sind oder
- mit der Pflegekasse einen Einzelvertrag nach § 77 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch geschlossen haben.

(2) Wird die häusliche Pflegehilfe durch andere geeignete Personen erbracht, wird anstelle der Beihilfe nach Absatz 1 Satz 1 eine Pauschalbeihilfe bis zur Höhe der in § 37 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Höchstbeträge gewährt. Sind die Voraussetzungen nicht für einen vollen Kalendermonat erfüllt, ist die Pauschalbeihilfe entsprechend zu kürzen; dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen. Die Pauschalbeihilfe wird bis zum Ende des Kalendermonats geleistet,

in dem der Pflegebedürftige gestorben ist. Ein aus der privaten oder der sozialen Pflegeversicherung zustehendes Pflegegeld ist auf die Pauschalbeihilfe anzurechnen; § 6 Absatz 1 bleibt unberührt. Für Personen, die nicht gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind, wird die Pauschalbeihilfe nach Satz 1 zur Hälfte gewährt.

(3) Erfolgt die häusliche Pflegehilfe nach Absatz 1 Satz 1 nur teilweise durch eine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Pflegekräfte, wird daneben anteilige Pauschalbeihilfe nach Absatz 2 gewährt (Kombinationspflege). Die Pauschalbeihilfe wird um den Prozentsatz vermindert, zu dem Beihilfe nach Absatz 1 Satz 1 gewährt wird. Pauschalbeihilfe wird ungekürzt für Aufwendungen von Pflegebedürftigen in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen (§ 56) anteilig für die Tage, an denen sie sich in häuslicher Pflege befinden, gewährt.

(4) Die Hälfte der bisher bezogenen Pauschalbeihilfe nach Absatz 2 oder der anteiligen Pauschalbeihilfe nach Absatz 3 wird während einer Verhinderungspflege nach § 51 für bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr und einer Kurzzeitpflege nach § 52 für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr fortgewährt.

(5) Übersteigen die notwendigen Aufwendungen für die häusliche Pflegehilfe durch geeignete Pflegekräfte im Sinne von Absatz 1 Satz 1 die in Absatz 1 oder Absatz 3 genannten Höchstbeträge, sind die Aufwendungen in

1. Pflegegrad 2 bis höchstens 25 Prozent,
2. Pflegegrad 3 bis höchstens 50 Prozent,
3. Pflegegrad 4 bis höchstens 75 Prozent und
4. Pflegegrad 5 bis höchstens 100 Prozent

des um 20 Prozent erhöhten Entgeltes des in Anlage C zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder ausgewiesenen Entgeltes für eine Pflegekraft der Entgeltgruppe KR 7a Stufe 5 beihilfefähig.

(6) Beihilfe wird auch zu Aufwendungen für Beratungsbesuche im Sinne von § 37 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ohne Anrechnung auf die Pauschalbeihilfe nach Absatz 2 gewährt, soweit für den jeweiligen Beratungsbesuch Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses durch die private oder soziale Pflegeversicherung besteht. Der Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen bestimmt sich entsprechend § 37 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Werden Beratungsbesuche nicht abgerufen und kürzt oder entzieht die private oder soziale Pflegeversicherung deshalb nach § 37 Absatz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch das Pflegegeld, wird die Pauschalbeihilfe nach Absatz 2 im gleichen Umfang gekürzt oder nicht gewährt.

#### § 49a

##### Ambulant betreute Wohngruppen

(1) Für Pflegebedürftige ist ein pauschaler Zuschlag in Höhe des in § 38a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Höchstbetrages beihilfefähig, wenn

1. sie mit mindestens zwei und höchstens elf weiteren Personen in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben und davon mindestens zwei weitere Personen pflegebedürftig im Sinne von § 48 Absatz 1 sind,

2. sie Leistungen nach § 49 Absatz 1 bis 3 oder § 53 beziehen,
3. eine Person durch die Mitglieder der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt ist, unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten zu verrichten oder hauswirtschaftliche Unterstützung zu leisten, und
4. keine Versorgungsform einschließlich teilstationärer Pflege vorliegt, in der ein Anbieter der Wohngruppe oder ein Dritter den Pflegebedürftigen Leistungen anbietet oder gewährleistet, die dem im jeweiligen Rahmenvertrag nach § 75 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für vollstationäre Pflege vereinbarten Leistungsumfang weitgehend entsprechen.

(2) Die Kosten der Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen sind nach Maßgabe des § 45e des Elften Buches Sozialgesetzbuch beihilfefähig, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung hierzu anteilige Zuschüsse erbringt.

(3) § 38a Absatz 2 und § 144 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

#### § 49b

##### Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen

(1) Auf Antrag sind beihilfefähig

1. Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 44a Absatz 1 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und
2. Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für kurzzeitige Arbeitsverhinderung nach § 2 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Festsetzungsstelle führt an die jeweiligen Leistungsträger Leistungen ab

1. für Pflegepersonen im Sinne von § 19 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
  - a) zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung nach § 347 Nummer 10 Buchstabe c des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 44 Absatz 2b des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie
  - b) zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 170 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 44 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nach § 44 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und

2. bei Pflegeunterstützungsgeld nach Absatz 1 Nummer 2
  - a) zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung nach § 347 Nummer 6b Buchstabe c des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
  - b) zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 249c Satz 1 Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und
  - c) zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 170 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden entsprechend des Bemessungssatzes des Pflegebedürftigen nach § 57 gewährt.

#### § 50 Teilstationäre Pflege

(1) Aufwendungen für eine teilstationäre Pflege in einer Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung einschließlich der Aufwendungen für die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung und zurück sind bis zur Höhe der in § 41 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Höchstbeträge beihilfefähig. § 49 Absatz 5 und § 55 Absatz 2 gelten entsprechend.

(2) Wird ein pauschaler Zuschlag nach § 49a Absatz 1 gewährt, sind daneben Aufwendungen für teilstationäre Pflege nach Absatz 1 nur beihilfefähig, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung hierfür entsprechende Leistungen erbringt.

#### § 51 Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

(1) Ist eine Pflegeperson nach § 49 Absatz 2 wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der häuslichen Pflege gehindert, sind die Aufwendungen für eine notwendige Ersatzpflegekraft (Verhinderungspflege) für längstens sechs Wochen im Kalenderjahr bis zur Höhe des in § 39 Absatz 1 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Höchstbetrages beihilfefähig.

(2) Bei einer Verhinderungspflege durch Ersatzpflegekräfte, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, sind die Aufwendungen nur bis zur Höhe des eineinhalbfachen Betrages der Pauschalbeihilfe nach § 49 Absatz 2 beihilfefähig. Notwendige Aufwendungen, die der Ersatzpflegekraft im Zusammenhang mit der Verhinderungspflege entstanden sind, sind daneben auf Nachweis beihilfefähig; § 32 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Aufwendungen nach den Sätzen 1 und 2 sind zusammen bis zum Höchstbetrag nach Absatz 1 beihilfefähig; Absatz 3 findet Anwendung. Wird die Pflege durch die in Satz 1 genannten Personen erwerbsmäßig ausgeübt, finden die Absätze 1 und 3 Anwendung.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 kann bei einer Verhinderungspflege der beihilfefähige Höchstbetrag nach Absatz 1 um den Betrag bis zur Höhe des halben beihilfefähigen Höchstbetrages aus noch nicht in Anspruch ge-

nommenen Mitteln der Kurzzeitpflege nach § 52 Absatz 1 erhöht werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den beihilfefähigen Höchstbetrag für eine Kurzzeitpflege nach § 52 Absatz 1 Satz 1 angerechnet.

#### § 52 Kurzzeitpflege

(1) Kann die häusliche Pflege nach § 49 zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden, sind die Aufwendungen für die Pflege in einer vollstationären Einrichtung für längstens acht Wochen im Kalenderjahr bis zur Höhe der in § 42 Absatz 2 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Höchstbeträge beihilfefähig. Erfolgt die Unterbringung vollstationär, wurde aber eine dauernde Pflegebedürftigkeit im Sinne von § 48 Absatz 1 nicht oder noch nicht festgestellt, sind die für die Pflege anfallenden Aufwendungen nach Maßgabe des Satzes 1 beihilfefähig.

(2) Der beihilfefähige Höchstbetrag nach Absatz 1 Satz 1 kann um den beihilfefähigen Höchstbetrag nach § 51 Absatz 1 für Verhinderungspflege erhöht werden, soweit dieser Betrag noch nicht in Anspruch genommen wurde. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den beihilfefähigen Höchstbetrag für eine Verhinderungspflege nach § 51 Absatz 1 angerechnet.

(3) § 42 Absatz 3 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und § 55 Absatz 2 gelten entsprechend.

#### § 53 Angebote zur Unterstützung im Alltag und Entlastungsbetrag

(1) Aufwendungen für Leistungen anerkannter Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Absatz 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind dem Grunde nach beihilfefähig, soweit die beihilfefähigen Höchstbeträge nach § 49 Absatz 1 noch nicht ausgeschöpft wurden. Beihilfefähig nach Satz 1 sind Aufwendungen für Leistungen anerkannter Angebote zur Unterstützung im Alltag bis zu 40 Prozent des beihilfefähigen Höchstbetrages nach § 49 Absatz 1 je Kalendermonat; sie mindern den Anspruch nach § 49 Absatz 1 entsprechend. Dies gilt im Rahmen der Kombinationspflege nach § 49 Absatz 3 entsprechend. § 49 Absatz 5 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass Aufwendungen für Leistungen anerkannter Angebote zur Unterstützung im Alltag höchstens bis zu 40 Prozent des beihilfefähigen Höchstbetrages nach § 49 Absatz 5 je Kalendermonat beihilfefähig sind. § 49 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Aufwendungen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung von Pflegenden sowie zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags, die dem Pflegebedürftigen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen

1. der häusliche Pflegehilfe durch geeignete Pflegekräfte (§ 49 Absatz 1), in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung,

2. der teilstationäre Pflege (§ 50),
3. der Kurzzeitpflege (§ 52) oder
4. anerkannter Angebote zur Unterstützung im Alltag (Absatz 1),

entstehen, sind bis zu der Höhe beihilfefähig, die die private oder soziale Pflegeversicherung ihrer Abrechnung zu Grunde gelegt hat, höchstens jedoch bis zu dem in § 45b Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Höchstbetrag (Entlastungsbetrag). Wird der beihilfefähige Höchstbetrag in einem Monat nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in die folgenden Monate des Kalenderjahres übertragen werden. Wird der beihilfefähige Höchstbetrag in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

#### § 54

Pflegehilfsmittel und Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes

(1) Aufwendungen für Pflegehilfsmittel sind beihilfefähig. Aufwendungen für nicht zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel sind nur beihilfefähig, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung für diese Aufwendungen anteilige Zuschüsse zahlt.

(2) Aufwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes der Pflegebedürftigen sind in entsprechender Anwendung des § 40 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beihilfefähig, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung für diese Aufwendungen anteilige Zuschüsse zahlt; beihilfefähig ist der Betrag, aus dem der anteilige Zuschuss berechnet wird. Bei Personen, die nicht gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind, wird die Beihilfe nach Satz 1 nur zur Hälfte gewährt.

#### § 55

Vollstationäre Pflege

(1) Aufwendungen, die nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit für vollstationäre Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung im Sinne von § 72 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder einer vergleichbaren Pflegeeinrichtung entstehen, sind dem Grunde nach beihilfefähig. Beihilfefähig sind pflegebedingte Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und Aufwendungen für medizinische Behandlungspflege, soweit hierzu nicht nach § 30 Beihilfe gewährt wird, bis zu den in § 43 Absatz 2 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Höchstbeträgen. Abweichend von Satz 2 sind Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung beihilfefähig, soweit die in Satz 2 genannten Aufwendungen den beihilfefähigen Höchstbetrag nach Satz 2 nicht übersteigen. Die beihilfefähigen Aufwendungen im Sinne der Sätze 2 und 3 dürfen insgesamt den beihilfefähigen Höchstbetrag nach Satz 2 nicht übersteigen. § 43 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Aufwendungen für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung in vollstationären Pflegeeinrichtungen, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht, sind entsprechend § 43b des Elften Buches Sozialgesetzbuch beihilfefähig.

(3) Leistungen entsprechend § 87a Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind beihilfefähig, wenn der Pflegebedürftige nach der Durchführung aktivierender oder rehabilitativer Maßnahmen in einen niedrigeren Pflegegrad zurückgestuft oder festgestellt wurde, dass er nicht mehr pflegebedürftig im Sinne von § 48 Absatz 1 ist.

(4) Die nach Abzug der beihilfefähigen Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 und der Zusatzleistungen im Sinne von § 88 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verbleibenden Aufwendungen sind beihilfefähig, wenn sie den Eigenanteil des Einkommens nach Absatz 5 übersteigen. Der Eigenanteil beträgt bei Beihilfeberechtigten 55 Prozent des Einkommens. Der Eigenanteil nach Satz 2 vermindert sich für einen berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder Lebenspartner um 25 Prozent des Einkommens und für jedes berücksichtigungsfähige Kind um 5 Prozent des Einkommens, höchstens jedoch um 55 Prozent des Einkommens. Ist ein berücksichtigungsfähiger Ehegatte oder Lebenspartner nicht vorhanden, vermindert sich der Eigenanteil abweichend von Satz 3 für das erste berücksichtigungsfähige Kind um 25 Prozent des Einkommens.

(5) Einkommen im Sinne von Absatz 4 sind

1. die Dienstbezüge im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes ohne den kinderbezogenen Anteil des Familienzuschlages nach § 42 des Sächsischen Besoldungsgesetzes,
2. die Anwärterbezüge im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes,
3. der Altersteilzeitzuschlag nach § 83 des Sächsischen Besoldungsgesetzes,
4. die Versorgungsbezüge im Sinne von § 3 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften mit Ausnahme
  - a) des Unfallausgleichs nach § 38 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes,
  - b) der Unfallentschädigung nach § 47 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und
  - c) des Unterschiedsbetrages nach § 55 Absatz 1 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes,
5. der Zahlbetrag der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der sich ohne Berücksichtigung des Beitragszuschusses vor Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ergibt,
6. der Zahlbetrag der Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung,
7. das Bruttoeinkommen aus nichtselbstständiger Arbeit,
8. die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit, wobei Verluste aus einer solchen Tätigkeit nicht zu berücksichtigen sind, und
9. die Lohnersatzleistungen des Beihilfeberechtigten und des Ehegatten oder Lebenspartners. Bei Einkommen nach Satz 1 Nummer 1 bis 6 ist das im Januar bezogene Einkommen für das laufende Kalenderjahr zu Grunde zu legen. Wurde im Januar des laufenden Kalenderjahres kein Einkommen im Sinne von Satz 2 bezogen, ist das für den ersten vollen Monat bezogene Einkommen für das laufende Kalenderjahr zu Grunde zu legen. Verringert sich das Einkommen vom Januar



im Laufe des Kalenderjahres dauernd wesentlich, ist das Einkommen ab dem Monat der dauernden Verringerung zu Grunde zu legen. Bei feststehenden monatlichen Einkommen nach Satz 1 Nummer 7 bis 9 gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend. Bei monatlich schwankenden Einkommen im Sinne von Satz 1 Nummer 7 bis 9 soll der monatliche Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres als Einkommen nach Satz 1 berücksichtigt werden. Wird glaubhaft gemacht, dass die Einnahmen im laufenden Jahr voraussichtlich wesentlich geringer sind als im Kalenderjahr davor, sind die aktuellen Einnahmen zu Grunde zu legen.

#### § 56

##### Vollstationäre Einrichtung der Behindertenhilfe

Aufwendungen für Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen, in der die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung behinderter Menschen im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen, sind dem Grunde nach beihilfefähig. § 43a des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

30. § 57 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 6 wird die erste Alternative des Wortes „Prozent“ durch das Wort „Prozentpunkte“ ersetzt.
  - In Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „§§ 49“ durch die Angabe „§§ 48a“ und die Wörter „eine Pflegestufe“ werden durch die Wörter „ein Pflegegrad“ ersetzt.
31. § 61 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 werden die Wörter „der Pflegestufe II“ durch die Wörter „des Pflegegrades 3“ ersetzt.
  - In Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424)“ durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575)“ ersetzt.
32. § 62 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Artikel 3a des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3108, 3111)“ durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1050)“ ersetzt.
  - In Absatz 5 wird die Angabe „§§ 20 und 37“ durch die Wörter „§§ 20, 31 Absatz 2 und § 37“ ersetzt.
  - In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „einer Pflegestufe“ durch die Wörter „einem Pflegegrad“ ersetzt.
33. § 65 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird aufgehoben.
  - Absatz 3 wird Absatz 2.
34. Nach § 65 wird folgender § 66 eingefügt:
- „§ 66
- Übergangsvorschriften aus Anlass des Zweiten und Dritten Pflegestärkungsgesetzes

(1) Zur Überleitung der am 31. Dezember 2016 vorhandenen Pflegebedürftigen in die Pflegegrade gilt § 140 des Elften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Für die Zuordnung zu einem Pflegegrad ist auf die Feststellung der privaten oder sozialen Pflegeversicherung abzustellen.

(2) Für am 31. Dezember 2016 vorhandene Pflegebedürftige im Sinne von § 48 Absatz 1 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung sind abweichend von Abschnitt 6 Aufwendungen bis zur Höhe der in § 49 Absatz 1 bis 3 und 6, §§ 50 und 53 Absatz 1 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung genannten Höchstbeträge, die sich mit Ausnahme des § 49 Absatz 6 aus dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ergeben, beihilfefähig, wenn dies günstiger ist. Für den erhöhten beihilfefähigen Betrag nach § 53 Absatz 1 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung in Verbindung mit § 45b Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gilt Absatz 3. Kurzfristige Unterbrechungen lassen den Besitzstandsschutz jeweils unberührt. Im Übrigen gilt § 141 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(3) Ein Zuschlag nach § 141 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch auf den Entlastungsbetrag nach § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist beihilfefähig, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung für diese Aufwendungen anteilige Leistungen gewährt. § 53 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Ein Zuschlag nach § 141 Absatz 3 bis 3c des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist beihilfefähig, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung zu dem Zuschlag anteilige Leistungen gewährt. Die Beihilfe kann auf Antrag des Beihilfeberechtigten unmittelbar an die Pflegeeinrichtung geleistet werden. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Leistungen der privaten oder sozialen Pflegeversicherung beizufügen. Im Fall des § 55 Absatz 4 gelten die Leistungen der Beihilfe nach Satz 1 und der privaten oder sozialen Pflegeversicherung nach § 141 Absatz 3 bis 3c des Elften Buches Sozialgesetzbuch als Teil der beihilfefähigen Aufwendungen nach § 55 Absatz 1 Satz 2.

(5) § 141 Absatz 4 bis 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Hierbei ist auf die Mitteilung der privaten oder sozialen Pflegeversicherung nach § 44 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch abzustellen.

(6) Für am 31. Dezember 2016 vorhandene Pflegebedürftige, die ambulant oder stationär von zugelassenen Pflegeeinrichtungen versorgt werden, die keine Vergütungsvereinbarung mit den Pflegekassen getroffen haben, und deshalb unter den Anwendungsbereich des § 141 Absatz 8 des Elften Buches Sozialgesetzbuch fallen, sind Aufwendungen bis zur Höhe der in Abschnitt 6 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung genannten Höchstbeträge, die sich aus dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ergeben, beihilfefähig, wenn dies günstiger ist. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Leistungen der privaten oder sozialen Pflegeversicherung beizufügen.

(7) Wurde für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2016 der beihilfefähige Höchstbetrag nach § 53 Absatz 1 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung nicht ausgeschöpft, sind Aufwendungen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018 entstehen, in Höhe des nicht verbrauchten Betrages für Aufwendungen im Sinne von § 53 Absatz 2 zusätzlich dem

Grunde nach beihilfefähig. Aufwendungen sind bis zu der Höhe beihilfefähig, die die private oder soziale Pflegeversicherung ihrer Abrechnung zu Grunde legt. § 144 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Abweichend von § 63 kann für die in Satz 1 genannten Aufwendungen, die im Zeitraum ab 1. Januar 2015 entstanden sind und für die die Antragsfrist nach § 63 abgelaufen ist, Beihilfe gewährt werden, wenn diese bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 beantragt wurde.

(8) Im Jahr 2017 ist § 55 Absatz 5 Satz 2 bis 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle des Monats Januar der Monat November zu Grunde zu legen ist.“

35. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Großbuchstabe K wird wie folgt geändert:
    - aaa) Buchstabe a wird aufgehoben.
    - bbb) Die Buchstaben b bis e werden die Buchstaben a bis d.
  - bb) Großbuchstabe M wird wie folgt geändert:
    - aaa) Dem Wortlaut wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
      - „a) Mikroimmuntherapie mit Spezifischen Nukleinsäuren (SNA)“.
    - bbb) Der bisherige Wortlaut wird Buchstabe b.
  - cc) Großbuchstabe P wird wie folgt geändert:
    - aaa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
      - „a) Photodynamische Therapie in der Paradontologie“.
    - bbb) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben b bis d.
  - dd) Großbuchstabe R wird wie folgt geändert:
    - aaa) Buchstabe a wird aufgehoben.
    - bbb) Die Buchstaben b bis d werden die Buchstaben a bis c.
  - ee) Großbuchstabe S wird wie folgt geändert:
    - aaa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
      - „b) SIPARI-Methode (musiktherapeutische Behandlungsmethode bei chronischer Aphasie und Sprechapraxie – Singen, Intonation, Prosodie, Atmung, Rhythmus, Improvisation)“.
    - bbb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
    - „b) Extrakorporale Stoßwellentherapie (ESWT)
      - aa) Fokussierte Extrakorporale Stoßwellentherapie (f-ESWT) im orthopädischen oder schmerztherapeutischen Bereich Aufwendungen sind nur beihilfefähig für die Behandlung verkalkender Sehnenkrankungen (Tendinosis calcarea), nicht heilender Knochenbrüche (Pseudarthrose), des Fersensporn (Fasziitis plantaris), der therapieresistenten Achillessehnenentzündung (therapierefraktäre Achillogdynie) oder des therapieresistenten Tennisellenbogens (therapierefraktäre Epicondylitis humeri radialis). Beihilfefähig sind Gebühren nach Nummer 1800 des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ; Zuschläge, insbesondere nach Nummer 445 des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ, sind nicht beihilfefähig.
      - bb) Radiale Extrakorporale Stoßwellentherapie (r-ESWT) im orthopädischen, chirurgischen oder schmerztherapeutischen Bereich Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung der therapierefraktären Epicondylitis humeri radialis. Beihilfefähig sind die Gebühren nach der Nummer 302 des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ; Zuschläge sind nicht beihilfefähig.“
  - bb) In Buchstabe i Satz 1 wird das Wort „cerebralen“ durch das Wort „zerebralen“ ersetzt.

36. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 24-30 wird Nummer 25-30.
- b) Die Nummern 24 und 24.1 werden gestrichen.
- c) In Nummer 35.3 Spalte 2 werden die Wörter „der Handgelenke“ durch die Wörter „des Handgelenkes“ und die Wörter „der Fußgelenke“ werden durch die Wörter „des Fußgelenkes“ ersetzt.
- d) Die Nummer 35.4 Spalte 2 werden die Wörter „der Kniegelenke“ durch die Wörter „des Kniegelenkes“ ersetzt.
- e) Nummer 35.6 Spalte 2 wird wie folgt gefasst:
  - „des Fingers oder Zehs“.

37. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer X wird wie folgt gefasst:

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
<b>„X. Podologische Therapie</b>		
52	Hornhautabtragung an beiden Füßen	15,35
53	Hornhautabtragung an einem Fuß	9,00
54	Nagelbearbeitung an beiden Füßen	14,15
55	Nagelbearbeitung an einem Fuß	7,65
56	Podologische Komplexbehandlung an beiden Füßen (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)	28,05
57	Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)	15,50
58	Nagelkorrektur nach Ross Fraser	
	a) Ross-Fraser-Spange (einteilig, Federstahldraht) einschließlich Material, Podologische Nageluntersuchung und -bearbeitung, Negativabdruck, Positivnagelmodell, Anfertigung einer Passiv-Nagelkorrekturspange, Vorbereitung des Nagels, Aufsetzen, Aktivierung, Wiederaufsetzen, Fixierung, Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen, Patientenaufklärung	155,00
	b) Regulierung der Ross-Fraser-Spange einschließlich Material, Abnehmen der Spange, Vorbereitung des Nagels, gegebenenfalls Nachformung, Kontrolle der Aktivierung, Fixierung, Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	31,00
59	Nagelkorrektur mit einer bilateralen Orthonyxiespange (dreiteilig, vorgeformt, Federstahldraht) einschließlich Material, Podologische Nageluntersuchung und -bearbeitung, Vorbereitung des Nagels, individuelle Spangenformung, Aufsetzen, Aktivierung mit Drilldraht, Fixierung, Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen, Patientenaufklärung	71,00
60	Nagelkorrektur mit Klebespange (aus Metall regulierbar, aus Kunststoff nicht regulierbar) einschließlich Material, Podologische Nageluntersuchung und -bearbeitung, Vorbereitung des Nagels, Fixierung, Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen, Patientenaufklärung	59,00*

- b) Die bisherigen Nummern 60 und 61 werden die Nummern 61 und 62.
- c) In den Fußnoten 2 und 3 wird jeweils das Wort „ärztlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Verordnung“ werden jeweils die Wörter „von einem Arzt oder Zahnarzt“ eingefügt.

38. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Das Kurortverzeichnis Teil A wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe F wird nach der Zeile „Feilnbach“ folgende Zeile eingefügt:

Name ohne „Bad“	PLZ/Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
„Feldberg	17258 Feldberger Seeland- schaft	K	Kneippkurort*

- bb) In Buchstabe M wird die Zeile „Murnau“ gestrichen.
- cc) In Buchstabe W Zeile Wolkenstein Spalte 4 werden die Wörter „Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb“ durch das Wort „Heilbad“ ersetzt.
- b) Das Kurortverzeichnis Teil B Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Zeile Italien Spalte 2 werden nach dem Wort „Montegrotto“ ein Zeilenumbruch und das Wort „Montepulciano“ eingefügt.
  - bb) Nach der Zeile Italien wird folgende Zeile eingefügt:

Land	Ort
„Kroatien	Cres*.

- cc) Die Zeile Österreich Spalte 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Das Wort „Badgastein“ wird durch die Wörter „Bad Gastein“ ersetzt.
  - bbb) Nach den Wörtern „Bad Schönau“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „Bad Traunstein“ eingefügt.
  - ddd) In der Zeile Slowakei Spalte 2 werden nach den Wörtern „Bojnice / Weinitz“ ein Zeilenumbruch und das Wort „Dudince“ eingefügt.
  - eee) Die Zeile Tschechien Spalte 2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Nach den Wörtern „Bad Joachimsthal / Jachymov“ werden ein Zeilenumbruch und die Wörter „Bad Luhatschowitz / Luhacovice“ eingefügt.
    - bbb) Das Wort „Luhacovice“ wird gestrichen.
39. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a Spalte 3 erster Anstrich wird das Wort „retograde“ durch das Wort „retrograde“ und das Wort „Zervikalkanastnose“ wird durch das Wort „Zervikalkanalstenose“ ersetzt.
- b) Buchstabe e Spalte 3 wird wie folgt gefasst:
- „– Schwere männliche Fertilitätsstörung, dokumentiert durch zwei aktuelle Spermiogramme, die auf der Grundlage des Handbuchs der WHO zu ‚Examination and processing of human semen‘ erstellt worden sind“.
40. In Anlage 8 Nummer 14 und Anlage 9 wird jeweils in der Zeile „Vollmacht“ die Angabe „dem LSF“ durch die Wörter „der Festsetzungsstelle“ ersetzt.
41. Anlage 10 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 6. Oktober 2017

Der Staatsminister der Finanzen  
Prof. Dr. Georg Uland



<b>4.</b>	<b>Bei häuslicher Pflege durch nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen:</b>	
	Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Pflegeperson(en)	Dauer der Pflege je Pflegeperson in Stunden/Woche
	Mitteilung der Pflegeversicherung über die Meldung zur Rentenversicherung der Pflegeperson, soweit Rentenversicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht.  <b>Bitte Erstmitteilung und jede Änderung vorlegen!</b>	<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/> liegt vor
<b>5.</b>	<b>Abschlagszahlung</b> <b>Hinweis:</b> Nur im Bereich der häuslichen Pflege bei Pflege durch Pflegepersonen und der vollstationären Pflege möglich.	
	<input type="checkbox"/> <b>Neuantrag:</b> Ich beantrage erstmalig eine Abschlagszahlung für die nächsten 6 Monate, ab (Monat/Jahr): _____  <input type="checkbox"/> <b>Folgeantrag:</b> <input type="checkbox"/> Ich versichere, dass das Pflegegeld im zurückliegenden Zeitraum ohne Kürzungen von der Pflegeversicherung gezahlt wurde: von: _____ (Monat/Jahr) bis: _____ (Monat/Jahr) <input type="checkbox"/> Es gab im zurückliegenden Zeitraum Unterbrechungen (zum Beispiel Krankenhausaufenthalt, Kurzzeitpflege und so weiter) von: _____ (Tag/Monat/Jahr) bis: _____ (Tag/Monat/Jahr) Grund: _____ von: _____ (Tag/Monat/Jahr) bis: _____ (Tag/Monat/Jahr) Grund: _____ <input type="checkbox"/> Ich beantrage gleichzeitig die Abschlagszahlung des Pflegegeldes für weitere 6 Monate.	
<b>6.</b>	<b>Bei vollstationärer Pflege</b> <b>Beantragung von verbleibenden Aufwendungen (§ 55 Absatz 4 der Sächsischen Beihilfeverordnung)</b> (nur auszufüllen bei erstmaliger Antragstellung oder bei Änderung)	
	<p><b>Hinweise:</b> Bei Einkommen nach Buchstabe a bis e ist das im Januar bezogene Einkommen für das laufende Kalenderjahr zu Grunde zu legen und hier anzugeben. Wurde im Januar des laufenden Kalenderjahres kein Einkommen nach Buchstabe a bis e bezogen, ist das für den ersten vollen Monat bezogene Einkommen für das laufende Kalenderjahr zu Grunde zu legen. Dies gilt auch bei feststehenden monatlichen Einkommen nach Buchstabe f bis h. Verringert sich dieses Einkommen im Laufe des Kalenderjahres dauernd wesentlich, ist das Einkommen ab dem Monat der dauernden Verringerung zu Grunde zu legen.</p> <p>Bei monatlich schwankenden Einkommen nach Buchstabe f bis h soll der monatliche Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres als Einkommen nach Satz 1 berücksichtigt und angegeben werden. Wird glaubhaft gemacht, dass die Einnahmen im laufenden Jahr voraussichtlich wesentlich geringer sind als im Kalenderjahr davor, sind die aktuellen Einnahmen zu Grunde zu legen.</p> <p>Bei Einkünften nach Buchstabe g sind Verluste aus einer solchen Tätigkeit nicht zu berücksichtigen.</p> <p><b>Nachweise über Einkünfte, Bezüge, Renten und so weiter sind beizufügen!</b></p>	

Einkommen (in Euro)		Antragsteller	Ehegatte/ Lebenspartner
a	Dienstbezüge (brutto, einschließlich Altersteilzeitzuschlag, Familienzuschlag ohne kinderbezogenen Anteil)		
b	Anwärterbezüge (brutto, einschließlich Familienzuschlag ohne kinderbezogenen Anteil)		
c	Versorgungsbezüge (nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften, ohne Unfallausgleich, Unfallentschädigung und Unterschiedsbetrag nach § 55 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes)		
d	Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beitragszuschuss vor Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge		
e	Zahlbetrag aus einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung		
f	Arbeitsentgelt (brutto) aus nichtselbstständiger Arbeit und Lohnfortzahlungen		
g	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit		
h	Lohnersatzleistungen		
Ort, Datum		Unterschrift des Beihilfeberechtigten/Bevollmächtigten Vollmacht <input type="checkbox"/> liegt der Festsetzungsstelle vor <input type="checkbox"/> ist beigefügt	

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**  
**über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder,**  
**Angehörigen, Studienbewerber, Prüfungskandidaten, Gasthörer**  
**und ehemaligen Mitglieder der staatlichen Hochschulen**  
**(Sächsische Hochschulpersonendatenverordnung – SächsHSPersDatVO)**

**Vom 20. Oktober 2017**

Auf Grund des § 14 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) verordnet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

**§ 1**

**Regelungsgegenstand**

Regelungsgegenstand dieser Verordnung ist die Festlegung, welche personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder, Angehörigen, Studienbewerber, Prüfungskandidaten, Gasthörer und ehemaligen Mitglieder die Hochschulen gemäß § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes ohne Einwilligung zu den in § 14 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes aufgeführten Zwecken verarbeiten dürfen.

**§ 2**

**Hochschulzulassung**

Die Hochschulen dürfen folgende personenbezogene Daten der Studienbewerber verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Hochschulzulassung erforderlich ist:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. frühere Namen, insbesondere Geburtsname,
4. Geburtsdatum,
5. Geburtsort,
6. Geschlecht,
7. Heimat- und Semesteranschrift,
8. Staatsangehörigkeit,
9. E-Mail-Adresse,
10. Telefonnummer,
11. bei Frühstudierenden im Sinne von § 19 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes zusätzlich die zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung besuchte Schule, die erreichte Klassenstufe und die zu belegenden Lehrveranstaltungen im gewünschten Studiengang,
12. bei minderjährigen Studienbewerbern und Frühstudierenden zusätzlich Familienname, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Sorgeberechtigten,
13. Hochschulzugangsberechtigung (Art, Jahr des Erwerbs, Ort und Datum der Ausstellung, Durchschnittsnote, erreichte Punktzahl und Einzelnoten),
14. beim Hochschulzugang gemäß § 17 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes Abschluss und Ergebnis der beruflichen Aufstiegsfortbildung,
15. beim Hochschulzugang gemäß § 17 Absatz 4 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes Abschluss und Ergebnis eines von der Hochschule als gleichwertig anerkannten beruflichen Fortbildungsabschlusses,
16. beim Hochschulzugang gemäß § 17 Absatz 5 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes der letzte Schulab-

schluss, Art und Dauer der Berufsausbildung sowie Berufspraxis, die im Rahmen der Hochschulzugangsprüfung zu prüfende Fremdsprache und das Ergebnis der Hochschulzugangsprüfung,

17. Studiengang, für den die Zulassung angestrebt wird, die angestrebte Abschlussprüfung, das gewünschte Studienfach oder die gewünschten Studienfächer und die gewünschte Gewichtung des Studienfaches (zum Beispiel Haupt- oder Nebenfach, Vertiefungsrichtung) sowie gewünschtes Fachsemester,
18. weitere Studiengänge, für die die Zulassung hilfsweise beantragt wird,
19. frühere Immatrikulationen, abgelegte Prüfungen und die beantragte oder beabsichtigte gleichzeitige Zulassung zu einem anderen Studiengang,
20. Verlust des Prüfungsanspruchs in dem angestrebten oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung,
21. Dauer, Art und Umfang berufspraktischer Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums, berufsqualifizierende Abschlüsse oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Vorbildungen, soweit diese Zulassungsvoraussetzungen sind,
22. Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit während des Studiums, insbesondere bei berufs begleitenden Studiengängen,
23. Nachweis über das Vorliegen der für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse,
24. Nachweis einer Schwerbehinderung oder einer diesbezüglichen Gleichstellung,
25. Konfessionszugehörigkeit bei Wahl eines theologischen Studiengangs,
26. Ergebnis einer künstlerischen, sportlichen oder sprachlichen Leistungserhebung,
27. bei der Teilnahme der Hochschule mit dem angestrebten Studiengang am Serviceverfahren nach § 47 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 204), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 139) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  - a) die Ordnungsmerkmale, die der Studienbewerber bei Registrierung bei der Stiftung für Hochschulzulassung erhält, insbesondere die Identifikationsnummer, die Authentifizierungsnummer und die Identifikationsnummer der Hochschulzugangsberechtigung,
  - b) Ergebnisse und Zwischenergebnisse des dialogorientierten Serviceverfahrens,
28. bei der Teilnahme an einem hochschulinternen Studienplatzvergabeverfahren
  - a) die verbesserte Abiturdurchschnittsnote (Gründe und Nachweise),
  - b) Wartezeiterhöhung (Gründe und Nachweise),
  - c) Aufnahme in die Härtefallquote (Gründe und Nachweise),



- d) Dienstzeitbescheinigung und bisheriger Zulassungsbescheid,
  - e) Begründung der Aufnahme eines Zweitstudiums zur Berechnung der Messzahl,
  - f) Nachweise über erbrachte Leistungen im Rahmen der hochschulinternen Auswahl,
  - g) Nachweis von für die Bildung der Ausländerrangliste zulässigen Kriterien im Sinne von § 23 Absatz 2 und § 34 Absatz 1 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung,
29. bei der Durchführung eines Auswahlverfahrens gemäß § 3 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
    - a) die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
    - b) das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
    - c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs,
  30. bei Zugang zu einem Masterstudiengang Abschluss und Ergebnis eines berufsqualifizierenden Hochschulstudiums oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation sowie Erfüllen fachspezifischer Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Absatz 10 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, bei Zulassungsbeschränkungen die vorläufige Abschlussnote,
  31. Bewerbernummer,
  32. Lichtbild, auch biometrisches Lichtbild.
7. Nachweis der Versicherungsbescheinigung nach § 2 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 568), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  8. Nachweis über die Entrichtung der Beiträge an das Studentenwerk und an die Studentenschaft,
  9. bei Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, der Nachweis eines zum Studium berechtigenden Aufenthaltstitels gemäß § 4 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  10. bei Studierenden der Human-, Zahn- oder Tiermedizin zusätzlich das klinische Semester,
  11. bei Promotionsstudierenden der Name des betreuenden Hochschullehrers und die Bestätigung über die Aufnahme in die Promotionsliste der Fakultät,
  12. Matrikelnummer und Datum der Immatrikulation.

(2) Die Hochschulen dürfen folgende personenbezogene Daten der Studierenden verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Rückmeldung erforderlich ist:

1. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht sowie Heimat- und Semesteranschrift,
2. Nachweis der Versicherungsbescheinigung der Krankenkasse nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung,
3. Nachweis über die Entrichtung der Beiträge an das Studentenwerk, an die Studentenschaft, über die Entrichtung des Beitrags zum Semesterticket oder über den Austritt aus der Studentenschaft,
4. Umstände gemäß Absatz 1 Nummer 6 und § 2 Nummer 22, die einer Immatrikulation entgegenstehen oder entgegenstehen können,
5. bei Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, der Nachweis eines zum Studium berechtigenden Aufenthaltstitels gemäß § 4 des Aufenthaltsgesetzes.

### § 3

#### Immatrikulation und Rückmeldung

(1) Zusätzlich zu den in § 2 genannten Daten dürfen die Hochschulen folgende personenbezogene Daten der Studienbewerber verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Immatrikulation erforderlich ist:

1. Hörerstatus (Haupt Hörer, Nebenhörer, Studienkollegiat), Art des Studiums (Vollzeit/Teilzeit) und Form des Studiums (zum Beispiel Erststudium, Zweitstudium oder Teilnahme an sogenannten Doppelprogrammen), Hochschulsemester, Fachsemester, Praxissemester, Semester am Studien- oder Hochschulkolleg, Urlaubssemester und Studienunterbrechungen nach Dauer und Grund,
2. Fakultätszugehörigkeit und bei Wählerlisten Fachschaftszugehörigkeit,
3. Bezeichnung der bisher besuchten Hochschulen und der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschulen, die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten und die jeweils gewählten Studiengänge,
4. Art, Studiengang, Monat, Jahr, Note und Ergebnis der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
5. Nachweis über Art und Dauer abgeleiteter Dienste (früherer Wehr- oder Zivildienst und anderweitige Dienste im Sinne von § 19 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung),
6. Umstände, die nach § 18 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes einer Immatrikulation entgegenstehen können,

### § 4

#### Beurlaubung, Nichtanrechnung von Studienzeiten und Beendigung des Studiums

(1) Die Hochschulen dürfen zusätzlich zu den bisher gespeicherten Daten folgende personenbezogene Daten der Studierenden verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Beurlaubung oder der Nichtanrechnung von Studienzeiten erforderlich ist:

1. bei Beurlaubungen gemäß § 20 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes Beurlaubungsgrund, Semester und Dauer (einschließlich Nachweise),
2. bei der Nichtanrechnung von Studienzeiten gemäß § 20 Absatz 4 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes Dauer der Gremienzeiten und Semester (einschließlich Nachweise),
3. bei der Nichtanrechnung von Studienzeiten gemäß § 20 Absatz 5 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes der Grund der Fristüberschreitung, Semester und Dauer (einschließlich Nachweise).

(2) Die Hochschulen dürfen den Grund, das Datum und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Exmatrikulation erforderlich ist.

### § 5

#### **Gasthörerschaft**

Die Hochschulen dürfen folgende personenbezogene Daten der Antragsteller verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Zulassung von Gasthörern erforderlich ist:

1. Familienname, Vorname, frühere Namen, insbesondere Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Lichtbild für Gasthörerausweis,
2. gewünschte Lehrveranstaltungen und angestrebte Leistungsnachweise (Angabe des Studiengangs).

### § 6

#### **Studentenausweis**

Der Studentenausweis kann maschinenlesbar sein und die Hochschulen dürfen folgende personenbezogene Daten aufnehmen:

1. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Gültigkeitsdauer, Studiengang, Matrikelnummer, Fakultätszugehörigkeit, Hochschul- und Fachsemesteranzahl sowie angestrebter Abschluss,
2. Lichtbild, Unterschrift, Geschlecht, Kartenummer, Heimat- und Semesteranschrift, elektronische Signatur, persönliche Identifikationsnummer (PIN), Kennziffern für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen und Rückmeldestatus sowie Angaben zum Semesterticket.

### § 7

#### **Prüfungsverfahren**

##### **(gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes)**

(1) Die Hochschulen dürfen die bei der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation gespeicherten personenbezogenen Daten der Prüfungskandidaten verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Prüfungsverfahrens erforderlich ist. Zusätzlich dürfen zum gleichen Zweck folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

1. Prüfung (Art, Form, Fach, Datum), Anmeldung zur Prüfung (Status), Anmeldungsdatum, Rücktritt von der Anmeldung oder von der Prüfung, Rücktrittsgrund, Rücktrittsdatum, anerkannte Prüfungsleistungen (Note, Status, Herkunftsland, Herkunftshochschule und -bildungseinrichtung), Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung (Erfüllungsstand) und Seminargruppe,
2. Angaben zum organisatorischen Prüfungsverlauf (zum Beispiel Ort, Zeit und Dauer der Prüfung), Prüfer und weitere Beschlüsse des Prüfungsausschusses,
3. Prüfungsergebnis (Note oder Punktzahl, Leistungspunkte oder unbenotetes Ergebnis, Prüfungsstatus von Einzelleistungen oder aus mehreren Prüfungen berechnetes Ergebnis), Vermerk zum Prüfungsanspruch (Verlust, Sonderregelungen wie Freiversuch), zum Prüfungsstatus und zur Bewertung (Gründe),
4. Prüfungs- und Identifikationsnummer,
5. Thema der Studien- und Abschlussarbeit, Betreuer, Fristen und Fristverlängerung von Bearbeitungszeiten (Datum, Dauer).

(2) Ferner dürfen folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zum Zweck der Prüfungsanmeldung erforderlich ist:

1. Matrikelnummer,
2. Art der Prüfung,
3. Zulassungsvoraussetzungen,
4. Angabe über den etwaigen Verlust des Prüfungsanspruchs,
5. Anzahl der bisherigen Prüfungsversuche einschließlich der Fehlversuche an anderen Hochschulen,
6. bei Abschlussprüfungen Angaben zur Ausbildungsförderung.

### § 8

#### **Promotions- oder Habilitationsverfahren (gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes)**

(1) Die Hochschulen dürfen folgende personenbezogene Daten ihrer Promovierenden verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Durchführung des Promotionsverfahrens erforderlich ist:

1. Familienname, Vorname, frühere Namen, insbesondere Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit und E-Mail-Adresse,
2. besuchte Hochschulen (Name, Zeitraum), abgelegte Abschlussprüfungen (Art, Studienfach, Datum, Note und Ergebnis), bisherige akademische Grade und angestrebter akademischer Grad,
3. Thema und Arbeitsthema der Promotion, Konfessionszugehörigkeit (nur bei theologischem Promotionsthema), Fach- und Promotionsgebiet, Betreuer (Name, Anschrift) an der Hochschule, bei kooperativen Promotionen externer Betreuer (Name, Anschrift) und Name der kooperierenden Hochschule sowie Identifikationsnummer,
4. Beginn der Promotion, Betreuungszeitraum, Datum im Fall eines Promotionsabbruchs oder Promotionswechsels, Datum des Antrags auf Eintragung in die Doktorandenliste, Datum der Zulassung zur Promotion, Auflagen bei der Zulassung, Datum des Einreichens der Promotion, Antragsdatum und Datum der Eröffnung des Promotionsverfahrens, Name und Anschrift der Gutachter, der Prüfer und Mitglieder der Promotionskommission,
5. Datum der letzten mündlichen Teilleistung und der Verteidigung, vergebener akademischer Grad, Einzelnoten, Gesamtnote und Prädikat, Datum der Promotionsurkunde und Datum der Beendigung der Promotion.

(2) Die Hochschulen dürfen folgende personenbezogene Daten ihrer Habilitierenden verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Durchführung des Habilitationsverfahrens erforderlich ist:

1. Familienname, Vorname, frühere Namen, insbesondere Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit und E-Mail-Adresse,
2. besuchte Hochschulen (Name, Zeitraum), abgelegte Abschlussprüfungen (Art, Studienfach, Datum, Note und Ergebnis), abgeschlossene Promotionen und Promotionsleistungen, bisherige akademische Grade und angestrebter akademischer Grad,
3. Fach- und Habilitationsgebiet, Thema der Habilitation und Konfessionszugehörigkeit (nur bei theologischem Habilitationsthema),
4. Beginn der Habilitation, Datum im Fall eines Habilitationsabbruchs oder Habilitationswechsels, Thema der Habilitationsschrift, Datum des Einreichens der Habilitation, Datum der Eröffnung des Habilitationsverfahrens, Name und Anschrift der Gutachter und Mitglieder der Habilitationskommission,

5. Habilitationsleistungen (Art, Datum und Thema), vergebener akademischer Grad, Datum der Habilitationsurkunde und Datum der Beendigung der Habilitation.

#### § 9

##### **Unterlagen zur Nachweisführung**

Zum Nachweis der Richtigkeit und Vollständigkeit der nach den §§ 2 bis 8 erhobenen Daten dürfen die Hochschulen die Vorlage geeigneter aussagekräftiger Unterlagen verlangen.

#### § 10

##### **Evaluation von Forschung und Lehre (gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes)**

(1) Die Hochschulen dürfen folgende personenbezogene Daten der Studierenden, Absolventen, Exmatrikulierten, Promovierenden und Lehrenden verarbeiten, um über die Kontaktaufnahme die Teilnahme an Befragungen zur Evaluation der Lehre zu ermöglichen:

1. bei Studierenden, Absolventen, Exmatrikulierten und Promovierenden Familienname, Vorname, frühere Namen, insbesondere Geburtsname, Geburtsdatum, Heimat- und Semesteranschrift, E-Mail-Adresse, Studiengang, Semester und Abschlussart,
2. bei Lehrenden Familienname, Vorname, Künstlername, Anschrift, dienstliche E-Mail-Adresse sowie dienstliche Telefon- und Faxnummer, Funktion und Tätigkeit.

Die Befragung der genannten Personengruppen hat so zu erfolgen, dass Antworten und Auswertungen keine Rückschlüsse auf die Identität der befragten Personen zulassen. Nur bei Befragungen der in Satz 1 Nummer 2 genannten Personengruppen besteht eine Auskunftspflicht.

(2) Die Hochschulen dürfen neben den gemäß Absatz 1 erhobenen Daten zusätzlich die gemäß § 11 erhobenen personenbezogenen Daten anonymisiert verarbeiten, um Berichte zur Evaluation der Forschung und Lehre zu erstellen.

#### § 11

##### **Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen (gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes)**

Die Hochschulen dürfen insbesondere folgende personenbezogene Daten der in § 14 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes aufgeführten Personengruppen verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Leistungsfeststellung der Mitglieder und Angehörigen erforderlich ist:

1. Familienname, Vorname, frühere Namen, insbesondere Geburtsname, Künstlername, Geburtsdatum, Geburtsland, Geschlecht, E-Mail-Adresse, Staatsangehörigkeit und Identifikationsnummern (zum Beispiel Personalnummer),
2. Angaben zur beruflichen Qualifikation, insbesondere zu Berufs- und Hochschulabschlüssen, zu akademischen Graden sowie zu besonderen Kenntnissen und Fortbildungen,
3. Angaben zur beruflichen Tätigkeit und Funktion, insbesondere zur Personalkategorie, zur Besoldungs- oder Entgeltgruppe, zur zugeordneten Struktureinheit (zum Bei-

spiel Fakultät oder Professur) und Kostenstelle sowie zur Dauer des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses einschließlich der Arbeitszeit,

4. Angaben zur Lehrleistung, insbesondere zur Art und zum Umfang der Betreuung von Studierenden, Stipendiaten, Meisterschülern und Praktikanten, zur Auslastung des Lehrdeputats durch Lehrveranstaltungen und Übernahme von Korrektur- und Prüfungstätigkeiten sowie zu Beiträgen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Studiengängen und Lehrangeboten,
5. Angaben zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, insbesondere zur Art und zum Umfang der Betreuung von Promotionen und Habilitationen und ihrer Verfahren sowie zu Promotionsprogrammen oder sonstigen Förderinitiativen,
6. Angaben zur Forschungsleistung, insbesondere zu Forschungsthemen, zu Forschungsanträgen und Forschungsprojekten einschließlich der Finanzierung, der Drittmittelbeteiligung und der Anzahl von Stellen und der Höhe der Stellenanteile, zu Publikationen, zu Forschungsaufenthalten, zu Tätigkeiten beim Aufbau und der Leitung von Forschungsgruppen, zu Gutachter-, Berater- und Vortragstätigkeiten, zu Patenten und anderen Schutzrechten sowie deren Verwertungen, zu Gastprofessuren und -dozenturen, zur Beteiligung an wissenschaftlichen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen sowie Aktivitäten in wissenschaftlichen Gremien oder Organisationen,
7. Angaben zur künstlerischen Leistung, insbesondere zu besonderen Leistungen auf dem Gebiet der Kunstausübung (zum Beispiel herausragende Konzerttätigkeiten und Ausstellungen) und zur Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben,
8. Angaben zur wissenschaftlichen und künstlerischen Wertschätzung, insbesondere zu Rufen, Ehrungen und Preisen,
9. Angaben zum wissenschaftlichen und künstlerischen Austausch und zu Kooperationen, insbesondere zu Kooperationsvereinbarungen und zu Kooperationspartnern,
10. Angaben zu sonstigen Leistungen, insbesondere Angaben zu Sonderaufgaben im Bereich von Forschung, Lehre und Wirtschaft einschließlich Führungsaufgaben, zu Leistungen auf dem Gebiet des Wissens- und Technologietransfers, zu Beiträgen zur wissenschaftlichen Weiterbildung und sonstigen wissenschaftlichen Dienstleistungen sowie zu Leistungen in der Studienberatung und Studienwerbung,
11. Angaben zu Einnahmen und Ausgaben für Forschung und Lehre, für Weiterbildung und für sonstige wissenschaftliche Dienstleistungen einschließlich der Stellen und Stellenanteile,
12. Ergebnisse der Evaluation von Forschungsvorhaben, Lehrleistungen und künstlerischen Leistungen,
13. Angaben zu Zielvereinbarungen, insbesondere zu Art, Inhalt, Laufzeit und Zielerreichung,
14. Angaben zur Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung, insbesondere zu akademischen Ämtern, zur Beteiligung an Berufungskommissionen, zu Aktivitäten in wissenschaftlichen und künstlerischen Gremien,
15. statistische Angaben zu zentralen Einrichtungen und Dienstleistungsangeboten, insbesondere zur Art und Anzahl von Nutzern, soweit ein individueller Beitrag des Lehrpersonals gegeben ist.

## § 12

**Erfüllung von Weisungsaufgaben oder Aufgaben  
der akademischen Selbstverwaltung  
(gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5  
des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes)**

Die Hochschulen dürfen insbesondere folgende personenbezogene, ihnen aufgrund ihrer Unterlagen nicht vorliegende Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen, ihrer Studienbewerber, Prüfungskandidaten und ehemaligen Mitglieder nacherheben und weiterverarbeiten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung von Auskunftspflichten nach dem Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826) geändert worden ist, erforderlich ist:

1. Land und Kreis des Heimat- und Semesterwohnsitzes,
2. weitere Staatsangehörigkeit,
3. Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung, bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland den Staat des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung,
4. bei einer gleichzeitig besuchten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland den Staat der gleichzeitig besuchten Hochschule,
5. bei Erwerb eines Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland den Staat, in dem der Abschluss erworben wurde,
6. bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder bei Besuch einer solchen Hochschule im vorangegangenen Semester den Staat der Hochschule,
7. Ort der angestrebten Abschlussprüfung, bei einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland den Staat der angestrebten Abschlussprüfung,
8. bei studienbezogenen Auslandsaufenthalten jeweils Art des Aufenthalts, Dauer des Aufenthalts in Monaten, Staat des Aufenthalts sowie Art des Mobilitätsprogramms,
9. Art der Promotion,
10. Art der Registrierung als Promovierender,
11. Immatrikulation als Promotionsstudierender,
12. Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule während der Promotion,
13. Art der Dissertation,
14. bei wissenschaftlichem und künstlerischem Personal in allen Laufbahngruppen und für das Verwaltungs-, technische und sonstige Personal im höheren Dienst sowie in vergleichbaren Laufbahngruppen bei Erwerb des höchsten Hochschulabschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland den Staat, in dem der höchste Abschluss erworben wurde,
15. bei Habilitation außerhalb der Bundesrepublik Deutschland den Staat, in dem die Habilitation erworben wurde.

## § 13

**Entwicklungsplanung  
(gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6  
des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes)**

(1) Die Hochschulen dürfen die gemäß § 11 erhobenen personenbezogenen Daten nach deren Anonymisierung verarbeiten, soweit dies zum Zweck der fachlichen Entwicklungsplanung erforderlich ist.

(2) Die Hochschulen dürfen folgende personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen erheben und nach deren Anonymisierung weiterverarbeiten, soweit dies zum Zweck der personellen Entwicklungsplanung erforderlich ist:

1. Familienname, Vorname, frühere Namen, insbesondere Geburtsname, Künstlername, Geburtsdatum, Geschlecht und Staatsangehörigkeit,
2. Angaben gemäß § 11 Nummer 2,
3. Angaben gemäß § 11 Nummer 3,
4. Angaben zu personellen Veränderungen einschließlich des erforderlichen Qualifizierungsbedarfs,
5. Angaben zur Art und Dauer der Wahrnehmung akademischer Ämter und zu Nebentätigkeiten,
6. Angaben zu Ausfallzeiten, insbesondere zur Dauer von Beurlaubungen, Mutterschutz und Elternzeit und zur Arbeitsunfähigkeit,
7. Angaben zu Schwerbehinderten und diesen Gleichgestellten, insbesondere zum Grad der Behinderung.

## § 14

**Leistungsbewertungen für die  
hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung  
(gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7  
des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes)**

Die Hochschulen dürfen die gemäß § 11 erhobenen personenbezogenen Daten nach deren Anonymisierung verarbeiten, soweit dies zum Zweck der hochschulinternen Mittelvergabe und Steuerung erforderlich ist.

## § 15

**Abschluss von Zielvereinbarungen  
(gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8  
des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes)**

Die Hochschulen dürfen die gemäß § 11 erhobenen personenbezogenen Daten nach deren Anonymisierung verarbeiten, soweit dies zum Zweck des Abschlusses von Zielvereinbarungen zwischen dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und den Hochschulen erforderlich ist.

## § 16

**Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern  
(gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9  
des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes)**

Die Hochschulen dürfen die gemäß § 18 Absatz 2 gespeicherten Daten nutzen, um mit ehemaligen Mitgliedern zur Förderung der Kontaktpflege in Verbindung zu treten.

## § 17

**Umsetzung des Gleichstellungsziels  
(gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10  
des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes)**

Die Hochschulen dürfen folgende personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen erheben und nach deren Anonymisierung geschlechtergetrennt weiterverarbeiten, soweit dies zum Zweck der Umsetzung des Gleichstellungsziels erforderlich ist:

1. Familienname, Vorname und frühere Namen, insbesondere Geburtsname, Künstlername,

2. akademische Grade, Promotionen, Habilitationen, Juniorprofessuren, Neuberufungen, Ausstattung der Professuren (Sach- und Personalausstattung), Berufungs- und Lehrgebiet, Gremienpräsenz, bewilligte Stipendien, Befristungen, Vertragslaufzeiten, Art und Anzahl an Fortbildungen,
3. alternative Arbeitszeitmodelle (zum Beispiel Telearbeit oder Gleitzeit).

#### § 18

##### **Speicherung und Löschung von Daten**

(1) Alle nach den Vorschriften dieser Verordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten sind frühestmöglich zu löschen. Das Nähere, auch die Fristen, nach denen eine Löschung erfolgt, regeln die Hochschulen durch Ordnung.

Dresden, den 20. Oktober 2017

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst  
Dr. Eva-Maria Stange

(2) Nach der Exmatrikulation der Studierenden dürfen die Hochschulen folgende personenbezogene Daten für den Zeitraum von 50 Jahren speichern:

1. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, letzte Anschrift und E-Mail-Adresse,
2. Studiengang, Prüfungszeugnis und Prüfungsdatum, Urlaubssemester,
3. Matrikelnummer, Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation.

#### § 19

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Studentendatenverordnung vom 19. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 390) außer Kraft.

# Verordnung des Landratsamtes Görlitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Schönbrunner Berg“

**Vom 11. Oktober 2017**

Aufgrund von:

1. § 22 Absatz 1 und 2, § 23 sowie § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist;
2. § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 1, §§ 20, 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 48 Absatz 1 Satz 2 und § 48 Absatz 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist;
3. § 20 Absatz 4 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308);
4. § 30 Absatz 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist,

wird im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der unteren Jagdbehörde und im Benehmen mit der unteren Forstbehörde verordnet:

## § 1

### Erklärung zum Naturschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Herrnhut, Ortsteil Großhennersdorf, wird zum Naturschutzgebiet (NSG) mit der Bezeichnung „Schönbrunner Berg“ erklärt.

## § 2

### Schutzgegenstand

(1) Das NSG befindet sich auf dem Stadtgebiet Herrnhut in der Gemarkung Großhennersdorf nach dem Stand vom April 2017 auf den Flurstücken oder Teilen der Flurstücke Nummer 993, 952/1 (teilweise), 995, 995a, 995b, 1003/1, 1038/8, 1038/9, 1038/10, 1038/11, 1063/3, 1063/4, 1068, 1069/1, 1070, 1078/3 (teilweise), 1081/1 und 2126. Es hat eine Größe von circa 56,63 Hektar.

(2) Das Areal des NSG befindet sich circa 2 Kilometer südöstlich der Ortslage von Großhennersdorf, unmittelbar südlich des Ortsteils Schönbrunn. Die Schutzgebietsgrenze verläuft im Wesentlichen beginnend am Waldweg südlich des Grundstückes Am Oberwald 5 im Ortsteil Schönbrunn nach Osten entlang des Waldrandes bis zum Wanderweg von Schönbrunn nach Schlegel/Kemnitztal (Wanderwegzeichen gelber Querstrich), weiter entlang des Wanderweges in südliche Richtung bis auf Höhe des Nordrandes von Hübners Wiese. Von diesem Punkt aus verläuft die Schutzgebietsgrenze zunächst durch den Wald nach Westen, weiter entlang des Nordrandes von Hübners Wiese und des Südrandes von Seidels Wiese bis zur südöstlichsten Ecke von Rothes Wiese. Hier schwenkt die Schutzgebietsgrenze nach Norden ab und verläuft weiter entlang des Waldrandes bis zu den Christophhäusern. Von den Christophhäusern über den Zittauer Steig bis zum Südrand der Ortslage Schönbrunn bildet der Waldrand des Oberwaldes die Schutzgebietsgrenze.

(3) Die Lage des Schutzgebietes und der Verlauf der Schutzgebietsgrenze sind in einer topografischen Übersichtskarte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 10 000 und in zwei Übersichtskarten mit Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Anlagen 2 und 3) des Landratsamtes Görlitz im Maßstab 1 : 3 000 mit einer orangefarbenen Strich-Punkt-Linie und schraffierter Fläche eingetragen. Verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang von Wegen, befinden sich diese Wege außerhalb des NSG. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Das NSG ist gemäß der Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1499) Teilfläche des FFH-Gebietes „Basalt- und Phonolithkuppen der östlichen Oberlausitz“.

(5) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Görlitz, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Zimmer 1020, Georgewitzer Straße 52 in 02708 Löbau für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist während ihrer Geltung beim Landratsamt Görlitz zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

### Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist

1. die Erhaltung und zielgerichtete Entwicklung einer repräsentativen Basaltkuppe in der östlichen Oberlausitz mit naturnaher und artenreicher Bestockung aus mesophilen Buchenwäldern, edellaubholzreichen Sukzessionsstadien sowie Ahorn-Eschenwäldern der Schatthänge und Schluchten, soweit sich aus dem Waldentwicklungskonzept für Naturerbeflächen des Bundes keine anderen Vorgaben ergeben;
2. die Erhaltung und pflegliche Bewirtschaftung der aus Mittelwaldnutzung hervorgegangenen Eichen-Hainbuchenwälder als besonders artenreiche Waldbiotop und wertvolle Zeugnisse der Nutzungsgeschichte;
3. die Erhaltung und angepasste Pflege der kleinen mageren Waldwiese im Süden (Seidels Wiese) als Relikt artenreichen Grünlandes auf Basalt und Standort vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten;
4. die Erhaltung und zielgerichtete Entwicklung der Waldrandbereiche als artenreiche Ökotonstrukturen;
5. die Erhaltung und Pflege der Vorkommen gebietsstypischer Pflanzenarten in ihren Lebensgemeinschaften, insbesondere der Arten mesophiler und wechselfeuchter Laubwälder, der Blockhalden sowie der mageren Frischwiesen und mesophilen Ökotope;
6. die Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen gebietsstypischer Tierarten in ihren Lebensgemeinschaften, insbesondere gefährdeter Arten der Wälder und Waldrandbereiche;

7. die Erhaltung der Ruhe und Abgeschiedenheit des Gebietes als potenzielles Brutgebiet von Uhu (*Bubo bubo*) und Schwarzstorch (*Ciconia nigra*);
8. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wichtiger Bestandteil von Biotopverbundsystemen, insbesondere für Arten des Waldes und
9. die Erhaltung eines wertvollen Studienobjektes für wissenschaftliche, naturgeschichtliche und landeskundliche, insbesondere nutzungsgeschichtliche, Untersuchungen.

(2) Schutzzweck ist insbesondere

1. die Erhaltung der charakteristischen, das Landschaftsbild prägenden Basaltkuppe der östlichen Oberlausitz mit großflächigen und zum Teil gut ausgeprägten Beständen von mesophilen Buchenmischwäldern, Eichen-Hainbuchen-, Eichen- oder Schlucht- und Hangmischwäldern sowie kleinflächiger Felsen, Blockhalden und Trockenrasen;
2. die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, insbesondere der
  - a) Waldmeister-Buchenwälder (*Galio odorati-Fagetum*), NATURA 2000-Code 9130;
  - b) Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (*Stellario-Carpinetum*), NATURA 2000-Code 9160;
  - c) Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (*Galio-Carpinetum*), NATURA 2000-Code 9170,
  - d) Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*) als prioritärer Lebensraumtyp, NATURA 2000-Code 9180 und
  - e) Flachland-Mähwiesen, NATURA 2000-Code 6510, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG von Bedeutung sind;
3. die Bewahrung oder, soweit gegenwärtig nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere von Großem Mausohr (*Myotis myotis*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), sowie ihrer Habitats im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/43/EWG, soweit sich aus dem Waldentwicklungskonzept für Naturerbeflächen des Bundes keine anderen Vorgaben ergeben, und
4. die Erhaltung beziehungsweise die Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Naturschutzgebietes, die Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Naturschutzgebiet sowie die Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000.

#### § 4

#### Verbote

(1) Im NSG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 50) geändert worden ist, zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, einschließlich Wander- und Fahrradwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen neu anzulegen, neu auszuweisen oder wesentlich zu ändern;
3. Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser zu verändern;
4. Handlungen vorzunehmen, die das Relief, den Boden oder die Block- und Geröllbildungen verunreinigen oder in deren Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können oder Teile der unbelebten Natur, wie Steine, Mineralien oder Fossilien, zu beschädigen;
5. Bodenschätze zu gewinnen, Neuaufschlüsse für die Gewinnung von Bodenschätzen anzulegen oder stillgelegte Gewinnungsfelder wieder zu eröffnen;
6. Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte, Mineraldünger, Jauche, Gülle, anderes organisches Material oder Kalk einzubringen;
7. Mähgut auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder auf Biotoppflegeflächen im Schutzgebiet zu belassen;
8. Abfälle, Chemikalien oder sonstige Stoffe beziehungsweise Gegenstände zu lagern, abzulagern oder einzubringen;
9. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Schutzgebietes verändern beziehungsweise Gewässer verunreinigen können;
10. Pflanzen, einschließlich Gehölze, Pflanzenteile oder Pilze einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
12. Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsstadien von Tieren zu entnehmen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu töten;
13. Nester oder andere Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten von Tieren zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
14. Hunde, mit Ausnahme von Jagdhunden im Rahmen der zugelassenen Jagdausübung, unangeleint laufen zu lassen;
15. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
16. zu zelten, zu lagern, auch zu boofen, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen und sonstige Fahrzeuge abzustellen;
17. mit motorisierten Fahrzeugen, ausgenommen elektromotorgetriebenen Fahrrädern, zu fahren;

18. Flächen außerhalb der öffentlichen Wege und der gekennzeichneten Wanderwege zu betreten, zu befahren oder auf diesen zu reiten;
  19. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
  20. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen oder Fluggeräte jeder Art zu betreiben;
  21. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen oder
  22. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.
5. Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet oder durchgeführt werden;
  6. die Anbringung behördlich angeordneter oder mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassener Beschilderungen, einschließlich der touristischen Wegemarkierungen, im Schutzgebiet;
  7. Veranstaltungen, die der Umwelt- oder heimatkundlichen Bildung dienen;
  8. Handlungen, die sich aus den Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ergeben und im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
  9. Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten, die von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlasst oder genehmigt werden;
  10. nicht aufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte und von Tieren oder
  11. Maßnahmen der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Landespolizei und der Feuerwehr im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

## § 5

### Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für

1. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass Kirr- oder Futterstellen nach der Anzeige gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Jagdgesetzes nur an den Standorten im Schutzgebiet errichtet werden dürfen, an denen keine Beeinträchtigungen der wertvollen Bodenflora zu besorgen sind;
2. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung mit der Maßgabe, dass
  - a) der an den natürlichen Waldgesellschaften orientierte Waldbau bestands- und bodenschonend durchgeführt wird,
  - b) Hiebsmaßnahmen ab 0,5 Hektar, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb gleichkommen, nur mit der Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen dürfen,
  - c) die Waldverjüngung der standortheimischen Baumarten in der Regel durch Naturverjüngung, erforderlichenfalls unterstützt durch Pflanzungen, erfolgt,
  - d) Bäume mit Horsten oder Höhlen nicht gefällt werden dürfen,
  - e) Holzeinschlags- und Bestandspflegemaßnahmen sowie lärmverursachende Tätigkeiten in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Juli eines jeden Jahres nicht durchgeführt werden dürfen,
  - f) Waldwege nicht neu angelegt oder vorhandene Waldwege wesentlich geändert sowie Holzlagerplätze nicht neu errichtet werden,
  - g) die vorhandene Wald- Offenlandverteilung erhalten wird und
  - h) Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nur mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen dürfen, ausgenommen zur Abwehr unmittelbarer Gefahren;
3. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
4. die Nutzung motorisierter Fahrzeuge für die Wald- und Offenlandbewirtschaftung sowie die Jagdausübung;

## § 6

### Grundsätzliche Ziele für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundsätzliche Ziele für die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind:

1. eine dauerwaldartige und einzelstammweise Nutzung der Buchen- und Edellaubholzbestände;
2. die gezielte Förderung der Eichen und Winter-Linden in der Oberschicht sowie der Hainbuche in der zweiten Schicht in den besonders artenreichen Eichen-Hainbuchen-Beständen;
3. das Erreichen einer die Alters- und Zerfallsphase einschließenden Bestandesdynamik der Ahorn-Eschen-Schlucht- und Schatthangwälder im Bereich der beiden Blockhalden nördlich sowie westlich des Berggipfels;
4. die Erhaltung eines hohen Anteils an starkem Totholz und Biotopbäumen;
5. die Wiedereinbringung der Weißtanne und die gezielte Förderung von Berg-Ulmen;
6. die schrittweise Umwandlung der nicht standortgerechten Nadelholzforste (Fichte, Lärche) in naturnahe Bestockungen;
7. die weitgehende Einstellung der Bewirtschaftung im Bereich der Nationalen-Naturerbe-Flächen;
8. das Einstellen einer Wilddichte, die eine Verjüngung aller Hauptbaumarten der potenziellen natürlichen Vegetation ohne Zäunung ermöglicht;
9. das Offenhalten der verbliebenen kleinen Waldwiese und die gezielte Förderung der auf dieser Fläche vorhandenen hochgradig gefährdeten Pflanzenarten Knäuel-Glockenblume (*Campanula glomerata*) und Violette Sitter (*Epipactus purpurata*) sowie
10. die weitere Entwicklung der Waldmäntel und -säume als artenreiche Ökotope und zugleich Pufferzonen.



## § 7

**Befreiungen und Genehmigungen**

(1) Von den Ge- und Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Behörde nach den Vorschriften von § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 39 des Sächsischen Naturschutzgesetzes eine Befreiung schriftlich erteilen.

(2) Ist eine Handlung gemäß § 5 nur mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, so ist sie zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

## § 8

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im NSG vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu nachhaltigen Störungen führen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Straßen, Wege, einschließlich Wander- und Fahrradwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen neu anlegt, neu ausweist oder wesentlich ändert;
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser verändert;
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 eine Handlung vornimmt, die das Relief, den Boden oder die Block- und Geröllbildungen verunreinigt oder deren Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändert oder verändern kann oder Teile der unbelebten Natur beschädigt;
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 Bodenschätze gewinnt, Neuaufschlüsse für die Gewinnung von Bodenschätzen anlegt oder stillgelegte Gewinnungsfelder wieder eröffnet;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte, Mineraldünger, Jauche, Gülle, anderes organisches Material oder Kalk einbringt;
7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 Mähgut auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Biotoppflegetflächen im Schutzgebiet belässt;
8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 Abfälle, Chemikalien oder sonstige Stoffe beziehungsweise Gegenstände lagert, ablagert oder einbringt;
9. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Schutzgebietes verändern beziehungsweise Gewässer verunreinigen können;

10. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 Pflanzen, Pflanzenteile oder Pilze einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
11. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet;
12. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsstadien von Tieren entnimmt, zerstört, beschädigt oder tötet;
13. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 13 Nester oder andere Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten von Tieren entfernt, beschädigt oder zerstört;
14. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 14 Hunde unangeleint laufen lässt;
15. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 15 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, die dem Schutzzweck zuwiderläuft;
16. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 16 zeltet, lagert, booft, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufstellt oder sonstige Fahrzeuge abstellt;
17. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 17 mit motorisierten Fahrzeugen fährt;
18. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 18 Flächen außerhalb der öffentlichen Wege und der gekennzeichneten Wanderwege betritt, befährt oder auf diesen reitet;
19. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 19 Lärm verursacht, der geeignet ist, den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
20. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 20 mit Luftfahrzeugen startet oder landet oder Fluggeräte betreibt;
21. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 21 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt oder
22. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 22 organisierte Veranstaltungen durchführt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig im NSG

1. entgegen § 5 Nummer 1 Kirr- oder Futterstellen an Stellen errichtet, die eine Beeinträchtigung der wertvollen Biodiversität im Schutzgebiet besorgen lässt;
2. entgegen § 5 Nummer 2 Buchstabe b Heibmaßnahmen ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde durchführt;
3. entgegen § 5 Nummer 2 Buchstabe d Bäume mit Horsten oder Höhlen fällt;
4. entgegen § 5 Nummer 2 Buchstabe e Holzeinschlags- und Bestandspflegemaßnahmen in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Juli durchführt;
5. entgegen § 5 Nummer 2 Buchstabe f Waldwege neu anlegt oder vorhandene Waldwege wesentlich ändert sowie Holzlagerplätze neu errichtet;
6. entgegen § 5 Nummer 2 Buchstabe h Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde durchführt;
7. entgegen § 5 Nummer 6 Beschilderungen, einschließlich der touristischen Wegemarkierungen, ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde im Schutzgebiet anbringt oder
8. entgegen § 5 Nummer 9 Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde durchführt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung oder Genehmigung versehen worden ist.

(5) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung können mit einer Geldbuße im Falle des § 8 Absatz 1 dieser Verordnung bis zu 50 000 Euro und in den übrigen Fällen bis zu 15 000 Euro geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

Görlitz, den 11. Oktober 2017

Landratsamt Görlitz  
Lange  
Landrat

## § 9

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 5 dieser Verordnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung Nummer 1 über Naturschutzgebiete vom 30. März 1961 (GBl. DDR II S. 166) des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der DDR, soweit sie das NSG Schönbrunner Berg betrifft, außer Kraft.

# **Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen**

**Vom 5. Oktober 2017**

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das Inkrafttreten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

Der **Zwanzigste Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)** (SächsGVBl. 2017 S. 339) ist gemäß seinem Artikel 4 Absatz 2 am **1. September 2017** in Kraft getreten, mit Ausnahme von Artikel 3, der zum **1. Januar 2017** in Kraft getreten ist.

Dresden, den 5. Oktober 2017

Sächsische Staatskanzlei  
Hildebrandt  
Referatsleiter

---

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

### Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 41093-1423, Telefax 0351 41093-1460

### Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

### Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

### Redaktionsschluss:

7. November 2017

### Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 41093-1407, Telefax 0351 41093-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 76,58 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 41,77 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,47 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 3,65 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter [www.sachsen-gesetze.de](http://www.sachsen-gesetze.de). Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.